

EUROPARECHT

Institutionen und ausgewählte Grundzüge des materiellen Rechtes

Skriptum zur Vorlesung an der FHS Kufstein “Sport- und Veranstaltungsmanagement- Ausgewählte Rechtsgebiete”

Verfasst von RA Mag. Martin Krumschnabel, Josef-Egger-Str. 5, 6330 Kustein, anwalt@kufnet.at

Alle Rechte dem Verfasser vorbehalten!

I. Geschichtliche Entwicklung

Als Gründungsväter der europäischen Integration gelten heute der französische Außenminister **Robert Schuman** und sein Mitarbeiter **Jean Monnet**, die bereits im Jahr 1950 den Plan für eine „Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS)“ vorlegten. Die Grundidee war, die französischen und deutschen Schlüsselindustrien in den Produktionsbereichen Kohle und Stahl der nationalen Verfügung zu entziehen und einer supranationalen Verwaltung zu unterstellen. Dadurch sollte Deutschland wirtschaftlich so eng an die westeuropäischen Staaten gebunden werden, dass ein künftiger kriegerischer Konflikt vermieden wird.

Am 23.7.1952 trat der Vertrag über diese Gemeinschaft in Kraft, welcher sechs europäische Staaten, nämlich **Frankreich, Italien, Luxemburg, Belgien, Niederlande und Deutschland** angehörten.

Von den Benelux-Staaten stammte sodann das Projekt, einen einheitlichen europäischen Binnenmarkt zu errichten. Das Ergebnis der Verhandlungen waren die am 25.3.1957 in Rom von den genannten sechs Staaten unterschriebenen Verträge zur Gründung der **EWG** und der **EAG**.

Am 1.1.1973 sind **Großbritannien, Dänemark und Irland** als weitere Staaten beigetreten.

Die Süderweiterung der Gemeinschaft erfolgte am 1.1.1981 durch **Griechenland** und am 1.1.1986 durch **Spanien** und **Portugal**.

Bereits im Jahr 1984 hat das Europäische Parlament den Abschluss eines Vertrages zur Gründung der Europäischen Union vorgeschlagen, wobei als Ergebnis langjähriger Verhandlungen am 7.2.1992 in **Maastricht** der **EU-Vertrag** unterzeichnet wurde, welcher am 1.11.1993 in Kraft trat.

Weitere Fortschritte der Integration wurden durch den **Vertrag von Amsterdam** am 2.10.1997 erzielt, der mit 1.5.1999 in Kraft trat. Bereits damals war klar, daß nach dem Zusammenbruch des Kommunismus in Osteuropa über kurz oder lang auch osteuropäische Staa-

ten der Union beitreten würden. Regelungen dazu wurden im **Vertrag von Nizza** am 26.2.2001 beschlossen.

Österreich hat am 17.7.1989 den formellen **Beitrittsantrag zur EU** gestellt. Der europäische Rat hat bei der Tagung in Maastricht im Jahr 1991 die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen beschlossen. Nachdem das Verhandlungsergebnis im Nationalrat und im Bundesrat beschlossen wurde, wurde das Bundesverfassungsgesetz zum Beitritt am 12.6.1994 einer Volksabstimmung unterzogen, wobei 66,58 % dem Beitritt Österreichs zur EU zustimmten. Am 24.6.1994 wurde der Beitrittsvertrag in Korfu unterschrieben und am **1.1.1995** sind **Österreich, Finnland und Schweden der EU beigetreten.**

Am 23.7.2002 ist der EGKSV außer Kraft getreten, da dieser Vertrag lediglich auf 50 Jahre abgeschlossen war. Derzeit bestehen also nur noch die EG und die EAG.

II. Struktur der europäischen Union

Da die europäischen Staaten nicht auf sämtlichen Gebieten in gleicher Intensität zusammenarbeiten, ist die Europäische Union als sogenanntes „Drei-Säulen-Modell“ konzipiert.

TITEL I

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Artikel 1

*Durch diesen Vertrag gründen die HOHEN VERTRAGSPARTEIEN untereinander eine **EUROPÄISCHE UNION**, im Folgenden als "Union" bezeichnet.*

Dieser Vertrag stellt eine neue Stufe bei der Verwirklichung einer immer engeren Union der Völker Europas dar, in der die Entscheidungen möglichst offen und möglichst bürgernah getroffen werden.

Grundlage der Union sind die Europäischen Gemeinschaften, ergänzt durch die mit diesem Vertrag eingeführten Politiken und Formen der Zusammenarbeit. Aufgabe der Union ist es, die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen ihren Völkern kohärent und solidarisch zu gestalten.

Artikel 2

*Die Union setzt sich folgende **Ziele**:*

- *die Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts und eines hohen Beschäftigungsniveaus sowie die Herbeiführung einer ausgewogenen und nachhaltigen Ent-*

wicklung, insbesondere durch Schaffung eines Raumes ohne Binnengrenzen, durch Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und durch Errichtung einer Wirtschafts- und Währungsunion, die auf längere Sicht auch eine einheitliche Währung nach Maßgabe dieses Vertrags umfasst;

- *die Behauptung ihrer Identität auf internationaler Ebene, insbesondere durch eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, wozu nach Maßgabe des Artikels 17 auch die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik gehört, die zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte;*
- *die Stärkung des Schutzes der Rechte und Interessen der Angehörigen ihrer Mitgliedstaaten durch Einführung einer Unionsbürgerschaft;*
- *die Erhaltung und Weiterentwicklung der Union als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem in Verbindung mit geeigneten Maßnahmen in Bezug auf die Kontrollen an den Außengrenzen, das Asyl, die Einwanderung sowie die Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität der freie Personenverkehr gewährleistet ist;*
- *die volle Wahrung des gemeinschaftlichen Besitzstands und seine Weiterentwicklung, wobei geprüft wird, inwieweit die durch diesen Vertrag eingeführten Politiken und Formen der Zusammenarbeit mit dem Ziel zu revidieren sind, die Wirksamkeit der Mechanismen und Organe der Gemeinschaft sicherzustellen.*

Die Ziele der Union werden nach Maßgabe dieses Vertrags entsprechend den darin enthaltenen Bedingungen und der darin vorgesehenen Zeitfolge unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips, wie es in Artikel 5 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft bestimmt ist, verwirklicht.

Am intensivsten ist es die Zusammenarbeit in der **ersten Säule der EU**, welche durch die Europäischen Gemeinschaften, nämlich die EG und die EAG gebildet wird. Bei diesen handelt es sich um zwei mit supranationalen Befugnissen ausgestattete internationale Organisationen.

In der **zweiten Säule der EU** ist die **gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik** geregelt, die eine vertraglich verankerte zwischenstaatliche Zusammenarbeit darstellt.

TITEL V

BESTIMMUNGEN ÜBER DIE GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK

Artikel 11

(1) Die Union erarbeitet und verwirklicht eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, die sich auf alle Bereiche der Außen- und Sicherheitspolitik erstreckt und Folgendes zum Ziel hat:

- *die Wahrung der gemeinsamen Werte, der grundlegenden Interessen, der Unabhängigkeit und der Unversehrtheit der Union im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,*

- *die Stärkung der Sicherheit der Union in allen ihren Formen,*
- *die Wahrung des Friedens und die Stärkung der internationalen Sicherheit entsprechend den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen sowie den Prinzipien der Schlussakte von Helsinki und den Zielen der Charta von Paris, einschließlich derjenigen, welche die Außengrenzen betreffen,*
- *die Förderung der internationalen Zusammenarbeit,*
- *die Entwicklung und Stärkung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten.*

(2) Die Mitgliedstaaten unterstützen die Außen- und Sicherheitspolitik der Union aktiv und vorbehaltlos im Geiste der Loyalität und der gegenseitigen Solidarität.

Die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um ihre gegenseitige politische Solidarität zu stärken und weiterzuentwickeln. Sie enthalten sich jeder Handlung, die den Interessen der Union zuwiderläuft oder ihrer Wirksamkeit als kohärente Kraft in den internationalen Beziehungen schaden könnte.

Der Rat trägt für die Einhaltung dieser Grundsätze Sorge.

Artikel 12

Die Union verfolgt die in Artikel 11 aufgeführten Ziele durch

- *Bestimmung der Grundsätze und der allgemeinen Leitlinien für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik,*
- *Beschlüsse über gemeinsame Strategien,*
- *Annahme gemeinsamer Aktionen,*
- *Annahme gemeinsamer Standpunkte,*
- *Ausbau der regelmäßigen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Führung ihrer Politik.*

In der **dritten Säule der EU** ist die **justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen** geregelt, die ebenfalls eine vertraglich verankerte zwischenstaatliche Zusammenarbeit darstellt.

TITEL VI

BESTIMMUNGEN ÜBER DIE POLIZEILICHE UND JUSTIZIELLE ZUSAMMENARBEIT IN STRAFSACHEN

Artikel 29(13)

Unbeschadet der Befugnisse der Europäischen Gemeinschaft verfolgt die Union das Ziel, den Bürgern in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ein hohes Maß an Sicher-

heit zu bieten, indem sie ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen entwickelt sowie Rassismus und Fremdenfeindlichkeit verhütet und bekämpft.

Dieses Ziel wird erreicht durch die Verhütung und Bekämpfung der — organisierten oder nicht organisierten — Kriminalität, insbesondere des Terrorismus, des Menschenhandels und der Straftaten gegenüber Kindern, des illegalen Drogen- und Waffenhandels, der Bestechung und Bestechlichkeit sowie des Betrugs im Wege einer

- **engeren Zusammenarbeit der Polizei-, Zoll- und anderer zuständiger Behörden in den Mitgliedstaaten, sowohl unmittelbar als auch unter Einschaltung des Europäischen Polizeiamts (Europol), nach den Artikeln 30 und 32,**
- **engeren Zusammenarbeit der Justizbehörden sowie anderer zuständiger Behörden der Mitgliedstaaten, auch unter Einschaltung der Europäischen Stelle für justizielle Zusammenarbeit (Eurojust), nach den Artikeln 31 und 32,**
- **Annäherung der Strafvorschriften der Mitgliedstaaten nach Artikel 31 Buchstabe e), soweit dies erforderlich ist.**

Artikel 30

- (1) Das gemeinsame Vorgehen im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit schließt ein:
 - a) die operative Zusammenarbeit der zuständigen Behörden einschließlich der Polizei, des Zolls und anderer spezialisierter Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten bei der Verhütung von Straftaten sowie ihrer Aufdeckung und Ermittlung;
 - b) das Einholen, Speichern, Verarbeiten, Analysieren und Austauschen sachdienlicher Informationen, einschließlich Informationen der Strafverfolgungsbehörden zu Meldungen über verdächtige finanzielle Transaktionen, insbesondere unter Einschaltung von Europol, wobei die entsprechenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten zu beachten sind;
 - c) die Zusammenarbeit sowie gemeinsame Initiativen in den Bereichen Aus- und Weiterbildung, Austausch von Verbindungsbeamten, Abordnungen, Einsatz von Ausrüstungsgegenständen und kriminaltechnische Forschung;
 - d) die gemeinsame Bewertung einzelner Ermittlungstechniken in Bezug auf die Aufdeckung schwerwiegender Formen der organisierten Kriminalität.
- (2) Der Rat fördert die Zusammenarbeit durch Europol und geht innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam insbesondere wie folgt vor:
 - a) Er ermöglicht es Europol, die Vorbereitung spezifischer Ermittlungsmaßnahmen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, einschließlich operativer Aktionen gemeinsamer Teams mit Vertretern von Europol in unterstützender Funktion, zu erleichtern und zu unterstützen und die Koordinierung und Durchführung solcher Ermittlungsmaßnahmen zu fördern;
 - b) er legt Maßnahmen fest, die es zum einen Europol ermöglichen, sich an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten mit dem Ersuchen zu wenden, Ermittlungen in speziellen Fällen vorzunehmen und zu koordinieren, und die es zum anderen gestatten, spezifisches Fachwissen zu entwickeln, das den Mitgliedstaaten zu deren Unterstützung bei Ermittlungen in Fällen organisierter Kriminalität zur Verfügung gestellt werden kann;

- c) *er fördert Mechanismen für die Zusammenarbeit zwischen Beamten der Strafverfolgungs-/Ermittlungsbehörden, deren Spezialgebiet die Bekämpfung der organisierten Kriminalität ist und die eng mit Europol zusammenarbeiten;*
- d) *er richtet ein Netz für Forschung, Dokumentation und Statistik über die grenzüberschreitende Kriminalität ein.*

Artikel 31(14)

(1) Das gemeinsame Vorgehen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen schließt ein:

- a) *die Erleichterung und Beschleunigung der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Ministerien und den Justizbehörden oder entsprechenden Behörden der Mitgliedstaaten, auch unter Einschaltung von Eurojust, wenn sich dies als zweckmäßig erweist, bei Gerichtsverfahren und der Vollstreckung von Entscheidungen;*
- b) *die Erleichterung der Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten;*
- c) *die Gewährleistung der Vereinbarkeit der jeweils geltenden Vorschriften der Mitgliedstaaten untereinander, soweit dies zur Verbesserung dieser Zusammenarbeit erforderlich ist;*
- d) *die Vermeidung von Kompetenzkonflikten zwischen Mitgliedstaaten;*
- e) *die schrittweise Annahme von Maßnahmen zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen in den Bereichen organisierte Kriminalität, Terrorismus und illegaler Drogenhandel.*

(2) Der Rat fördert die Zusammenarbeit durch Eurojust auf folgende Weise:

- a) *Er ermöglicht Eurojust, zu einer sachgerechten Koordinierung zwischen den für die Strafverfolgung zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten beizutragen;*
- b) *er fördert die Unterstützung durch Eurojust bei den Ermittlungen in Fällen, die mit schwerer grenzüberschreitender, namentlich organisierter Kriminalität zusammenhängen, insbesondere unter Berücksichtigung von Europol-Analysen;*
- c) *er erleichtert die enge Zusammenarbeit von Eurojust mit dem Europäischen Justiziellen Netz, insbesondere mit dem Ziel, die Erledigung von Rechtshilfe- und Auslieferungsersuchen zu erleichtern.*

Es bestehen allerdings sowohl in der zweiten als auch in der dritten Säule weiterführende Ansätze durch eigene Organe und Verfahren.

Die **Europäische Union** selbst wird als das **gemeinsame Dach dieser drei Säulen** beschrieben und ist eine vertraglich verankerte zwischenstaatliche Zusammenarbeit.

Eine zentrale Stellung nehmen jedenfalls wie erwähnt die Europäischen Gemeinschaften ein, die mit sogenannten supranationalen Befugnissen ausgestattet sind.

Dies schlägt sich darin nieder, daß das **Recht der EU in den Mitgliedsstaaten unmittelbar wirkt (Durchgriffswirkung) und dem innerstaatlichen Recht vorgeht**. In gewissen Bereichen ist das Recht der EU in den Mitgliedsstaaten auch unmittelbar anwendbar, benötigt also keine innerstaatlichen Umsetzungsmaßnahmen.

Bindende Rechtsakte können teilweise auch gegen den Willen einzelner Mitgliedsstaaten gefaßt werden (Mehrheitsbeschlüsse) und an der Rechtssetzung nehmen von den Mitgliedsstaaten unabhängige Organe teil. Weiters ist die gesamte Gemeinschaftstätigkeit der Gerichtsbarkeit des EuGH unterworfen und die Finanzierung der Gemeinschaft erfolgt aus eigenen Mitteln.

Was die Rechtswirkungen für die Mitgliedsstaaten und insbesondere auch die einzelnen Bürger betrifft, so kommt der Europäischen Gemeinschaft mit Abstand die größte Bedeutung zu. Deren Ziele schlagen sich in den einzelnen Rechtsvorschriften nieder und dienen letztlich auch als Auslegungshilfe für einzelne Rechtsakte. Die Ziele sind in Artikel 2 EG-V niedergelegt und sollen durch die in Artikel 3 des EG-Vertrages aufgezählten Maßnahmen erreicht werden.

TEIL

GRUNDSÄTZE

Artikel 1

*Durch diesen Vertrag gründen die HOHEN VERTRAGSPARTEIEN untereinander eine **EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT**.*

Artikel 2

*Aufgabe der Gemeinschaft ist es, durch die **Errichtung eines Gemeinsamen Marktes und einer Wirtschafts- und Währungsunion sowie durch die Durchführung der in den Artikeln 3 und 4 genannten gemeinsamen Politiken und Maßnahmen in der ganzen Gemeinschaft eine harmonische, ausgewogene und nachhaltige Entwicklung des Wirtschaftslebens, ein hohes Beschäftigungsniveau und ein hohes Maß an sozialem Schutz, die Gleichstellung von Männern und Frauen, ein beständiges, nichtinflationäres Wachstum, einen hohen Grad von Wettbewerbsfähigkeit und Konvergenz der Wirtschaftsleistungen, ein hohes Maß***

an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität, die Hebung der Lebenshaltung und der Lebensqualität, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern.

Artikel 3

(1) Die Tätigkeit der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 2 umfasst nach Maßgabe dieses Vertrags und der darin vorgesehenen Zeitfolge:

- a) das Verbot von Zöllen und mengenmäßigen Beschränkungen bei der Ein- und Ausfuhr von Waren sowie aller sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten;*
- b) eine gemeinsame Handelspolitik;*
- c) einen Binnenmarkt, der durch die Beseitigung der Hindernisse für den freien Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr zwischen den Mitgliedstaaten gekennzeichnet ist;*
- d) Maßnahmen hinsichtlich der Einreise und des Personenverkehrs nach Titel IV;*
- e) eine gemeinsame Politik auf dem Gebiet der Landwirtschaft und der Fischerei;*
- f) eine gemeinsame Politik auf dem Gebiet des Verkehrs;*
- g) ein System, das den Wettbewerb innerhalb des Binnenmarkts vor Verfälschungen schützt;*
- h) die Angleichung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, soweit dies für das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erforderlich ist;*
- i) die Förderung der Koordinierung der Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Verstärkung ihrer Wirksamkeit durch die Entwicklung einer koordinierten Beschäftigungsstrategie;*
- j) eine Sozialpolitik mit einem Europäischen Sozialfonds;*
- k) die Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts;*
- l) eine Politik auf dem Gebiet der Umwelt;*
- m) die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der Gemeinschaft;*
- n) die Förderung der Forschung und technologischen Entwicklung;*
- o) die Förderung des Auf- und Ausbaus transeuropäischer Netze;*
- p) einen Beitrag zur Erreichung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus;*
- q) einen Beitrag zu einer qualitativ hoch stehenden allgemeinen und beruflichen Bildung sowie zur Entfaltung des Kulturlebens in den Mitgliedstaaten;*
- r) eine Politik auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit;*
- s) die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete, um den Handelsverkehr zu steigern und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung durch gemeinsame Bemühungen zu fördern;*

- t) *einen Beitrag zur Verbesserung des Verbraucherschutzes;*
 - u) *Maßnahmen in den Bereichen Energie, Katastrophenschutz und Fremdenverkehr.*
- (2) *Bei allen in diesem Artikel genannten Tätigkeiten wirkt die Gemeinschaft darauf hin, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern.*

Von besonderer Bedeutung bei den Vertragszielen ist die Errichtung eines gemeinsamen Marktes, der den Kern der EG darstellt. Ein Teil dieses gemeinsamen Marktes ist der Binnenmarkt, der einen Raum ohne Binnengrenzen umfaßt, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist. Die Verwirklichung dieser sogenannten „vier Freiheiten“ ist ein wesentliches Element des gemeinsamen Marktes.

Der gemeinsame Markt umfaßt zusätzlich einen gemeinsamen Zolltarif nach außen und eine gemeinsame Handelspolitik.

III. Der Rechtsstatus der Europäischen Union

Die **Europäische Union** als Gesamtgebilde der drei Säulen unter einem gemeinsamen Dach ist kein Staat und auch keine internationale Organisation. Sie selbst besitzt im Gegensatz zu den zwei europäischen Gemeinschaften keine Rechtspersönlichkeit, sondern ist eine **Staatenverbindung auf völkervertraglicher Grundlage**.

Die **EG** und die **EAG** besitzen diese **Rechtspersönlichkeit** und sind damit sowohl rechts- als auch geschäftsfähig und stellen damit ein eigenes **Völkerrechtssubjekt** dar.

Als europäische Integration ist das Bestreben zu verstehen, einen immer engeren Zusammenschluß der europäischen Völker zu schaffen, wobei fortlaufend Hoheitsrechte von den Staaten auf die Gemeinschaften übertragen wurden. Aus rechtlicher Sicht sind jedoch weiterhin die Mitgliedsstaaten die „Herren der Verträge“, die theoretisch diese Übertragungen von Hoheitsrechten auch rückgängig machen könnten.

Was die Zuweisung der Kompetenzen betrifft, so herrscht das Prinzip der begrenzten Einzelmächtigung, wonach also die Gemeinschaft nur insoweit zuständig ist, wie deren Organen in den Verträgen ausdrücklich eingeräumte Befugnisse reichen.

IV. Der Geltungsbereich der Europäischen Union

In **räumlicher Hinsicht** gelten die Gemeinschaftsgründungsverträge grundsätzlich in den europäischen Hoheitsgebieten der Mitgliedsstaaten. Bestimmte überseeische Gebiete wie die Azoren, Madeira und die Kanarischen Inseln sind einbezogen, Gibraltar ist teilweise betroffen, auch die britischen Kanalinseln nur eingeschränkt und auf den Faröerinseln gilt der EG-Vertrag überhaupt nicht. Auch in Monaco und San Marino gelten die EU-Verträge nicht.

In **zeitlicher Hinsicht** sind die Verträge auf unbegrenzte Zeit abgeschlossen, eine Ausnahme ist der EGKSV, dessen fünfzigjährige Geltungsdauer im Jahr 2002 bereits ausgelaufen ist.

Eine konsensuale **Aufhebung** der die EU begründenden Verträge ist nach wie vor zulässig, wenn auch unwahrscheinlich.

Ein **Austrittsrecht** für einen einzelnen Staat ist in den Verträgen nicht vorgesehen, es bestehen aber jedenfalls Möglichkeiten der Vertragsbeendigung.

Ein vertraglich vereinbartes **Ausscheiden** mit Zustimmung aller übrigen Mitglieder ist ebenso möglich, wie ein einseitiger Austritt bei einer grundlegenden Veränderung der Umstände, da auch völkerrechtliche Verträge unter der sogenannten „clausula rebus sic stantibus“ stehen. Die Regelung der Austrittsbedingungen ist natürlich einigermaßen kompliziert.

Ein allgemeines **Kündigungsrecht** ohne einen bestimmten Grund ist in den Verträgen nicht vorgesehen, wird aber diskutiert, zumal ein faktischer Austritt eines Mitgliedstaates von den übrigen Staaten ohnehin nicht verhindert werden könnte.

Der **Ausschluß** eines Mitgliedstaates gegen dessen Willen ist nach den Verträgen nicht zulässig. Bei extremen Vertragsverstößen können jedoch die übrigen Mitgliedsstaaten nach dem

Art. 7-EU-Vertrag Sanktionen in Kraft setzen, womit bestimmte Mitgliedschaftsrechte ausgesetzt werden.

Artikel 7(2)

(1) *Auf begründeten Vorschlag eines Drittels der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments oder der Kommission kann der Rat mit der Mehrheit von vier Fünfteln seiner Mitglieder nach Zustimmung des Europäischen Parlaments **feststellen, dass die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung von in Artikel 6 Absatz 1 genannten Grundsätzen durch einen Mitgliedstaat besteht, und an diesen Mitgliedstaat geeignete Empfehlungen richten.** Der Rat hört, bevor er eine solche Feststellung trifft, den betroffenen Mitgliedstaat und kann nach demselben Verfahren unabhängige Persönlichkeiten ersuchen, innerhalb einer angemessenen Frist einen Bericht über die Lage in dem betreffenden Mitgliedstaat vorzulegen.*

Der Rat überprüft regelmäßig, ob die Gründe, die zu dieser Feststellung geführt haben, noch zutreffen.

(2) *Auf Vorschlag eines Drittels der Mitgliedstaaten oder der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments kann der Rat, der in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs tagt, **einstimmig feststellen, dass eine schwerwiegende und anhaltende Verletzung von in Artikel 6 Absatz 1 genannten Grundsätzen durch einen Mitgliedstaat vorliegt, nachdem er die Regierung des betroffenen Mitgliedstaats zu einer Stellungnahme aufgefordert hat.***

(3) *Wurde die Feststellung nach Absatz 2 getroffen, so kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit beschließen, **bestimmte Rechte auszusetzen, die sich aus der Anwendung dieses Vertrags auf den betroffenen Mitgliedstaat herleiten, einschließlich der Stimmrechte des Vertreters der Regierung dieses Mitgliedstaats im Rat.** Dabei berücksichtigt er die möglichen Auswirkungen einer solchen Aussetzung auf die Rechte und Pflichten natürlicher und juristischer Personen.*

Die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen des betroffenen Mitgliedstaats sind für diesen auf jeden Fall weiterhin verbindlich.

(4) *Der Rat kann zu einem späteren Zeitpunkt mit qualifizierter Mehrheit beschließen, nach Absatz 3 getroffene Maßnahmen abzuändern oder aufzuheben, wenn in der Lage, die zur Verhängung dieser Maßnahmen geführt hat, Änderungen eingetreten sind.*

(5) *Für die Zwecke dieses Artikels handelt der Rat ohne Berücksichtigung der Stimme des Vertreters der Regierung des betroffenen Mitgliedstaats. Die Stimmenthaltung von anwesenden oder vertretenen Mitgliedern steht dem Zustandekommen von Beschlüssen nach Absatz 2 nicht entgegen. Als qualifizierte Mehrheit gilt derselbe Anteil der gewogenen Stimmen der betreffenden Mitglieder des Rates, wie er in Artikel 205 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft festgelegt ist.*

Dieser Absatz gilt auch, wenn Stimmrechte nach Absatz 3 ausgesetzt werden.

(6) *Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 beschließt das Europäische Parlament mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und mit der Mehrheit seiner Mitglieder.*

V. Die Rechtsquellen der Europäischen Union

Wie auch im innerstaatlichen Recht, so stehen auch im Bereich der EU nicht sämtliche Rechtsquellen im gleichen Rang.

Die höchstrangigen Verträge und Akte werden dabei als EU-**Primärrecht** bezeichnet und stellen im Wesentlichen jene Verträge dar, mit denen die EU und die übrigen europäischen Gemeinschaften begründet wurden, sowie die diese ändernden oder ergänzenden Vertragswerke. Zum Primärrecht zählen zB. jene ändernden Verträge, wie der Vertrag von Amsterdam oder der Vertrag von Nizza sowie die Beitrittsverträge der einzelnen Staaten.

Bestandteile des Beitrittsvertrages sind die sogenannten Beitrittsakte, in denen im Wesentlichen vorgesehen ist, dass ab dem Beitritt die ursprünglichen Verträge sowie die vor dem Eintritt erlassenen Rechtsakte der Organe für die neuen Mitgliedsstaaten verbindlich sind, dies nach Maßgabe der Beitrittsakte. Dort wird auch geregelt, in wie weit die Verträge der EU durch den Beitritt zu ändern sind. Hauptsächlich geht es um institutionelle Anpassungen, da den jeweiligen Mitgliedern in den verschiedenen Organen und Einrichtungen der EU entsprechende Vertretungsrechte zustehen. Hier wird also zB. geregelt, wie viele Kommissare, Parlamentarier, Richter etc. einem beitretenden Staat zukommen.

Auf der Grundlage dieses Primärrechtes und den dort vorgesehenen Verfahrensregelungen werden von den Organen der EU Rechtsakte erlassen (abgeleitetes EU-Recht), die als EU-**Sekundärrecht** bezeichnet werden.

Daneben existieren noch Verträge der Europäischen Gemeinschaften mit dritten Staaten und internationalen Organisationen sowie als ungeschriebene Rechtsquellen beispielsweise das Völkergewohnheitsrecht und die den Mitgliedsstaaten gemeinsamen allgemeinen Rechtsgrundsätze.

Im Bereich des EU-Sekundärrechtes werden folgende Handlungstypen unterschieden:

- die Verordnung
- die Richtlinie
- die Entscheidung

- die Empfehlung
- die Stellungnahme

Während die drei erstgenannten Rechtsakte verbindliche Wirkung entfalten, sind Empfehlung und Stellungnahme keine verbindlichen Handlungstypen.

Als weitere besondere Rechtsakte kommen der Beschluss, die Entschließung, gemeinsame Strategien, gemeinsame Aktionen und gemeinsame Standpunkte in Frage.

VI. Die Organe der Europäischen Union:

In Artikel 7 EGV sind die Gemeinschaftsorgane ausdrücklich genannt, aus Artikel 5 EUV ist abzuleiten, dass diese auch Organe der EU sind.

Im Rahmen des EU Vertrages ist auch geregelt, dass diesen Organen im Bereich der zweiten und dritten Säule Befugnisse zukommen, soweit sich dies mit dem derzeit noch bestehenden Charakter dieser Formen der Zusammenarbeit vereinbaren lässt.

Der Europäische Rat (nicht zu verwechseln mit dem Rat der Europäischen Union) ist in Artikel 5 EUV nicht genannt, da er als Dachorgan der gesamten EU konzipiert ist, dessen Zielvorgaben durch die innerhalb der jeweiligen Säulen genannten zuständigen Organe umgesetzt werden müssen.

Im wesentlichen kommen den einzelnen Organen folgende Befugnisse zu:

VII. Der Europäische Rat

Dieser umfasst die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedsstaaten, sowie den Präsidenten der Kommission, die von den Außenministern der Mitgliedsstaaten sowie einem weiteren Mitglied der Kommission unterstützt werden.

Der Europäische Rat hat im wesentlichen politische Zielvorstellungen für die weitere Entwicklung der EU vorzugeben, Schlussfolgerungen zur Wirtschaftspolitik und zur Beschäftigungspolitik zu erörtern, im Rahmen der GASP Leitlinien und Strategien zu beschließen und sich mit Vetosituationen in der zweiten und dritten Säule zu befassen.

VIII. Der Rat der Europäischen Union

DER RAT

Artikel 202

Zur Verwirklichung der Ziele und nach Maßgabe dieses Vertrags

- *sorgt der Rat für die Abstimmung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten;*
- *besitzt der Rat eine Entscheidungsbefugnis;*
- *überträgt der Rat der Kommission in den von ihm angenommenen Rechtsakten die Befugnisse zur Durchführung der Vorschriften, die er erlässt. Der Rat kann bestimmte Modalitäten für die Ausübung dieser Befugnisse festlegen. Er kann sich in spezifischen Fällen außerdem vorbehalten, Durchführungsbefugnisse selbst auszuüben. Die oben genannten Modalitäten müssen den Grundsätzen und Regeln entsprechen, die der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments vorher einstimmig festgelegt hat.*

Artikel 203

Der Rat besteht aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaats auf Ministerebene, der befugt ist, für die Regierung des Mitgliedstaats verbindlich zu handeln.

Der Vorsitz im Rat wird von den Mitgliedstaaten nacheinander für je sechs Monate wahrgenommen; die Reihenfolge wird vom Rat einstimmig beschlossen.

Artikel 204

Der Rat wird von seinem Präsidenten aus eigenem Entschluss oder auf Antrag eines seiner Mitglieder oder der Kommission einberufen.

Artikel 205(24)

(1) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, beschließt der Rat mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(2) Ist zu einem Beschluss des Rates die qualifizierte Mehrheit erforderlich, so werden die Stimmen der Mitglieder wie folgt gewogen:

<i>Belgien</i>	<i>5</i>
<i>Dänemark</i>	<i>3</i>

<i>Deutschland</i>	<i>10</i>
<i>Griechenland</i>	<i>5</i>
<i>Spanien</i>	<i>8</i>
<i>Frankreich</i>	<i>10</i>
<i>Irland</i>	<i>3</i>
<i>Italien</i>	<i>10</i>
<i>Luxemburg</i>	<i>2</i>
<i>Niederlande</i>	<i>5</i>
<i>Österreich</i>	<i>4</i>
<i>Portugal</i>	<i>5</i>
<i>Finnland</i>	<i>3</i>
<i>Schweden</i>	<i>4</i>
<i>Vereinigtes Königreich</i>	<i>10</i>

Beschlüsse kommen zustande mit einer Mindeststimmenzahl von

- *zweiundsechzig Stimmen in den Fällen, in denen die Beschlüsse nach diesem Vertrag auf Vorschlag der Kommission zu fassen sind;*
- *zweiundsechzig Stimmen, welche die Zustimmung von mindestens zehn Mitgliedern umfassen, in allen anderen Fällen.*

(3) Die Stimmenthaltung von anwesenden oder vertretenen Mitgliedern steht dem Zustandekommen von Beschlüssen des Rates, zu denen Einstimmigkeit erforderlich ist, nicht entgegen.

Artikel 206

Jedes Mitglied kann sich das Stimmrecht höchstens eines anderen Mitglieds übertragen lassen.

Das den drei Europäischen Gemeinschaften gemeinsame Organ mit **Sitz in Brüssel** ist das **maßgebliche Rechtssetzungsorgan der Gemeinschaft** und verfügt darüber hinaus über exekutive Befugnisse. Diesem Organ gehören Vertreter jedes Mitgliedsstaates auf Ministerebene an, wobei diese befugt sein müssen, für die Regierung des jeweiligen Mitgliedsstaates verbindliche Erklärungen abzugeben. Der Rat besteht derzeit noch aus 15 Mitgliedern, sohin

einem Vertreter pro Mitgliedsstaat und tritt, je nach Thema seiner Beratung, in unterschiedlichen Formationen zusammen.

Dies bedeutet, dass in der Praxis je nach Thema die entsprechenden Fachminister der einzelnen Staaten entsandt werden, wobei teilweise auch sogenannte „Jumbotagungen“ stattfinden, wenn mehrere Ressortminister gemeinsam tagen.

Der Vorsitz im Rat wird von den Mitgliedsstaaten abwechselnd jeweils für 6 Monate übernommen. Im ersten Halbjahr 2006 wird Österreich wiederum diese Funktion übernehmen.

Der Rat ist der „Gemeinschaftsgesetzgeber“, der allerdings nur auf Vorschlag der Kommission tätig werden kann. Wenn die Kommission keinen Vorschlag erstattet, ist es üblich, dass der Rat seinerseits die Kommission auffordert, entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

Im Rahmen der Exekutive ernennt der Rat den Präsidenten sowie die übrigen Mitglieder der Kommission, die Mitglieder des Rechnungshofes und weiterer Gremien.

Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedsstaaten ernennen die Richter und Generalanwälte des Europäischen Gerichtshofes sowie des Europäischen Gerichtshofes erster Instanz.

Der Rat ist darüber hinaus Kontrollorgan der Kommission und kann sogar beim EuGH Disziplinarmaßnahmen bis zur Amtsenthebung beantragen.

Weiters fällt der Abschluss von Abkommen mit Drittstaaten und internationalen Organisationen in den Zuständigkeitsbereich des Rates, ebenso die Verhängung von Wirtschaftssanktionen der Europäischen Gemeinschaft.

Der Rat beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder ohne jegliche Stimmenwägung, sodass derzeit 8 Mitglieder für die Beschlussfassung ausreichen. In den meisten Fällen ist jedoch eine qualifizierte Mehrheit erforderlich, wobei in diesem Fall die Stimmen der Ratsmitglieder gewogen werden und den einzelnen Staaten je nach Größe eine verschiedene Stimmenanzahl zukommt. Im Verhältnis sind die kleinen Staaten hier mit einem

beträchtlichen Ausmaß an Stimmen ausgestattet, so stehen beispielsweise den 10 Stimmen von Deutschland immerhin 4 Stimmen für Österreich gegenüber.

Für einige besonders wichtige Angelegenheiten verlangt der Vertrag sogar Einstimmigkeit seiner Mitglieder.

Der Rat wird bei seiner gesamten Tätigkeit durch ein Generalsekretariat unterstützt.

Es besteht darüber hinaus ein Ausschuss der ständigen Vertreter der Mitgliedsstaaten, die die Aufgabe haben, die Arbeiten des Rates vorzubereiten und ihnen von Rat übertragene Aufträge auszuführen.

IX. Die Europäische Kommission

DIE KOMMISSION

Artikel 211

Um das ordnungsgemäße Funktionieren und die Entwicklung des Gemeinsamen Marktes zu gewährleisten, erfüllt die Kommission folgende Aufgaben:

- *für die Anwendung dieses Vertrags sowie der von den Organen aufgrund dieses Vertrags getroffenen Bestimmungen Sorge zu tragen;*
- *Empfehlungen oder Stellungnahmen auf den in diesem Vertrag bezeichneten Gebieten abzugeben, soweit der Vertrag dies ausdrücklich vorsieht oder soweit sie es für notwendig erachtet;*
- *nach Maßgabe dieses Vertrags in eigener Zuständigkeit Entscheidungen zu treffen und am Zustandekommen der Handlungen des Rates und des Europäischen Parlaments mitzuwirken;*
- *die Befugnisse auszuüben, die ihr der Rat zur Durchführung der von ihm erlassenen Vorschriften überträgt.*

Artikel 212

Die Kommission veröffentlicht jährlich, und zwar spätestens einen Monat vor Beginn der Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments, einen Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaften.

Artikel 213

(1)(27) Die Kommission besteht aus zwanzig Mitgliedern, die aufgrund ihrer allgemeinen Befähigung ausgewählt werden und volle Gewähr für ihre Unabhängigkeit bieten müssen.

Die Zahl der Mitglieder der Kommission kann vom Rat einstimmig geändert werden.

Nur Staatsangehörige der Mitgliedstaaten können Mitglieder der Kommission sein.

Der Kommission muss mindestens ein Staatsangehöriger jedes Mitgliedstaats angehören, jedoch dürfen nicht mehr als zwei Mitglieder der Kommission dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen.

(2) Die Mitglieder der Kommission üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Gemeinschaften aus.

Sie dürfen bei der Erfüllung ihrer Pflichten Anweisungen von einer Regierung oder einer anderen Stelle weder anfordern noch entgegennehmen. Sie haben jede Handlung zu unterlassen, die mit ihren Aufgaben unvereinbar ist. Jeder Mitgliedstaat verpflichtet sich, diesen Grundsatz zu achten und nicht zu versuchen, die Mitglieder der Kommission bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.

Die Mitglieder der Kommission dürfen während ihrer Amtszeit keine andere entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit ausüben. Bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit übernehmen sie die feierliche Verpflichtung, während der Ausübung und nach Ablauf ihrer Amtstätigkeit die sich aus ihrem Amt ergebenden Pflichten zu erfüllen, insbesondere die Pflicht, bei der Annahme gewisser Tätigkeiten oder Vorteile nach Ablauf dieser Tätigkeit ehrenhaft und zurückhaltend zu sein. Werden diese Pflichten verletzt, so kann der Gerichtshof auf Antrag des Rates oder der Kommission das Mitglied je nach Lage des Falles gemäß Artikel 216 seines Amtes entheben oder ihm seine Ruhegehaltsansprüche oder andere an ihrer Stelle gewährte Vergünstigungen aberkennen.

Artikel 214(28)

(1) Die Mitglieder der Kommission werden, gegebenenfalls vorbehaltlich des Artikels 201, nach dem Verfahren des Absatzes 2 für eine Amtszeit von fünf Jahren ernannt.

Wiederernennung ist zulässig.

(2) Der Rat, der in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs tagt, benennt mit qualifizierter Mehrheit die Persönlichkeit, die er zum Präsidenten der Kommission zu ernennen beabsichtigt; diese Benennung bedarf der Zustimmung des Europäischen Parlaments.

Der Rat nimmt mit qualifizierter Mehrheit im Einvernehmen mit dem designierten Präsidenten die gemäß den Vorschlägen der einzelnen Mitgliedstaaten erstellte Liste der anderen Persönlichkeiten an, die er zu Mitgliedern der Kommission zu ernennen beabsichtigt.

Der Präsident und die übrigen Mitglieder der Kommission, die auf diese Weise benannt worden sind, stellen sich als Kollegium einem Zustimmungsvotum des Europäischen Parlaments. Nach Zustimmung des Europäischen Parlaments werden der Präsident und die übrigen Mitglieder der Kommission vom Rat mit qualifizierter Mehrheit ernannt

Die europäische Kommission ist ein Gemeinschaftsorgan der beiden europäischen Gemeinschaften und darüber hinaus auch ein Organ der zweiten und dritten Säule der EU.

Die Kommission wird auch als „Hüterin der Verträge“ bezeichnet, da sie hauptsächlich versucht, das Gemeinschaftsinteresse zu wahren.

Die Kommission mit Sitz in Büssel besteht aus 20 Mitgliedern, von denen nicht mehr als 2 Mitglieder die selbe Staatsangehörigkeit aufweisen dürfen.

Die Mitglieder der Kommission werden durch die Regierungen der Mitgliedsstaaten ernannt, wobei dies im gegenseitigen Einvernehmen erfolgt. Die Amtszeit dieser Mitglieder beträgt 5 Jahre, eine Wiederernennung ist zulässig.

Der Kommissionspräsident vertritt die Kommission nach außen, er gehört außer der Kommission auch noch dem Europäischen Rat an und ist dort den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedsstaaten gleichgestellt.

Die Kommission hat das Initiativmonopol bezüglich der Rechtsakte des Rates, der in den Fällen, in denen er über Vorschlag der Kommission tätig wird, Änderungen dieses Vorschlages nur einstimmig beschließen kann.

Die Kommission fasst intern ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sie verfügt über einen Verwaltungsapparat von rund 16.000 Bediensteten, die sich auf verschiedene Generaldirektionen und Dienste aufteilen.

X. Das Europäische Parlament

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

Artikel 189(20)

Das Europäische Parlament besteht aus Vertretern der Völker der in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Staaten; es übt die Befugnisse aus, die ihm nach diesem Vertrag zustehen.

Die Anzahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments darf 732 nicht überschreiten.

Artikel 190(21)

*(1) Die Abgeordneten der Völker der in der Gemeinschaft vereinigten Staaten im Europäischen Parlament werden in **allgemeiner unmittelbarer Wahl** gewählt.*

(2)(22) Die Zahl der in jedem Mitgliedstaat gewählten Abgeordneten wird wie folgt festgesetzt:

<i>Belgien</i>	<i>25</i>
<i>Dänemark</i>	<i>16</i>

<i>Deutschland</i>	99
<i>Griechenland</i>	25
<i>Spanien</i>	64
<i>Frankreich</i>	87
<i>Irland</i>	15
<i>Italien</i>	87
<i>Luxemburg</i>	6
<i>Niederlande</i>	31
<i>Österreich</i>	21
<i>Portugal</i>	25
<i>Finnland</i>	16
<i>Schweden</i>	22
<i>Vereinigtes Königreich</i>	87

Wird dieser Absatz geändert, so muss durch die Zahl der in jedem Mitgliedstaat gewählten Abgeordneten eine angemessene Vertretung der Völker der in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Staaten gewährleistet sein.

(3) Die Abgeordneten werden auf fünf Jahre gewählt.

(4) Das Europäische Parlament arbeitet einen Entwurf für allgemeine unmittelbare Wahlen nach einem einheitlichen Verfahren in allen Mitgliedstaaten oder im Einklang mit den allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Grundsätzen aus.

Der Rat erlässt nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, die mit der Mehrheit seiner Mitglieder erteilt wird, einstimmig die entsprechenden Bestimmungen und empfiehlt sie den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

(5) Das Europäische Parlament legt nach Anhörung der Kommission und mit Zustimmung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Wahrnehmung der Aufgaben seiner Mitglieder fest. Alle Vorschriften und Bedingungen, die die Steuerregelung für die Mitglieder oder ehemaligen Mitglieder betreffen, sind vom Rat einstimmig festzulegen.

Artikel 198

Soweit dieser Vertrag nicht etwas anderes bestimmt, beschließt das Europäische Parlament mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Geschäftsordnung legt die Beschlussfähigkeit fest.

Artikel 199

Das Europäische Parlament gibt sich seine Geschäftsordnung; hierzu sind die Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich.

Die Verhandlungsniederschriften des Europäischen Parlaments werden nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung veröffentlicht.

Das **Europäische Parlament mit Sitz in Straßburg** ist ein Gemeinschaftsorgan der Europäischen Gemeinschaften und auch ein Organ der zweiten und dritten Säule.

Dem Europäischen Parlament kommen Beratungs- und Kontrollrechte sowie auch abgestufte Befugnisse der Mitwirkung an der Rechtsetzung zu, die in vielen Fällen zur echten Mitentscheidung berechtigen.

Die Mitglieder werden direkt in den einzelnen Mitgliedsstaaten für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Österreich verfügt derzeit über 21 von 626 Abgeordneten.

Dem Europäischen Parlament sind wichtige Ernennungs- und Kontrollrechte gegenüber der Kommission zugewiesen, sodass insbesondere die Benennung des Kommissionspräsidenten und der übrigen Kommissionsmitglieder der Zustimmung des Parlaments bedarf. Im Extremfall könnte das Europäische Parlament durch ein Misstrauensvotum die Kommission zum Rücktritt bewegen.

Im Rechtssetzungsverfahren der Europäischen Gemeinschaften kommen dem Parlament diverse Mitwirkungsbefugnisse zu, diese reichen von der bloßen Anhörung bis zur Zustimmung, ohne die die Rechtsakte nicht gültig werden. Im sogenannten Mitentscheidungsverfahren können gegen den Willen des Europäischen Parlamentes bestimmte Rechtsakte nicht beschlossen werden, sodass eine Art Vetorecht vorliegt.

Das europäische Parlament entscheidet mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen, nur für bestimmte Verfahren, beispielsweise ein Misstrauensvotum gegen die Kommission, sind höhere Quoren vorgesehen.

Zur Vorberatung der Tätigkeiten im Plenum des Parlamentes bestehen zahlreiche ständige Ausschüsse des Europäischen Parlamentes, darüber hinaus Unterausschüsse und nicht ständige Ausschüsse sowie bei Bedarf Untersuchungsausschüsse.

Die Mitglieder des Europäischen Parlamentes sind in Fraktionen organisiert, denen ein Großteil der Parlamentarier angehört.

XII. Der Europäische Rechnungshof

Die Aufgabe des Rechnungshofes ist es, die Rechnungsprüfung wahrzunehmen und dabei die Rechts- und Ordnungsmäßigkeit aller Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft sowie ihrer Organe und sonstigen Einrichtungen zu prüfen. Er hat sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung zu überzeugen und allfällige Unregelmäßigkeiten zu berichten.

Der Rechnungshof besteht aus je einem Staatsangehörigen je Mitgliedsstaat, welche vom Rat nach Anhörung des Europäischen Parlamentes für eine Dauer von 6 Jahren ernannt werden.

XIII. Sonstige Einrichtungen

Als sonstige Einrichtungen der EU wären zu nennen:

Wirtschafts- und Sozialausschuss

Ausschuss der Regionen

Europäische Zentralbank

Europäische Investitionsbank

Wirtschafts- und Finanzausschuss

Beschäftigungsausschuss

XIV. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

Da die europäischen Gemeinschaften sehr stark als Rechtsgemeinschaft ausgebildet sind, kommt den europäischen Gerichtshöfen eine besondere Stellung zu.

Die Anwendung des Gemeinschaftsrechtes durch die übrigen Organe der Gemeinschaft (insbesondere Rat und Kommission) unterliegt der unabhängigen richterlichen Kontrolle durch den Europäischen Gerichtshof.

Zur Entlastung des Gerichtshofes wurde diesem ein Gerichtshof erster Instanz beigeordnet, dem in Hinkunft aufgrund des Vertrages von Nizza noch zusätzliche gerichtliche Kammern mit der Zuständigkeit für besondere Fachgebiete beigeordnet werden.

Auf dieser Weise ist mittlerweile auch auf Ebene der europäischen Gemeinschaften eine mehrgliedrige Gerichtsbarkeit gegeben.

Der EuGH besteht pro Mitgliedsstaat aus einem Richter und wird zusätzlich von 8 Generalanwälten unterstützt.

Diese Generalanwälte erarbeiten zu den einzelnen Rechtsakten sogenannte „Schlussanträge“, die zwar für das Gericht nicht bindend sind, denen das Gericht jedoch sehr oft folgt. Da diese Schlussanträge meist wesentlich ausführlicher sind als die Urteile selbst, ist es empfehlenswert, zur genauen Begründung der Urteile auch die Schlussanträge zu studieren.

Die Richter und Generalanwälte des EuGH sowie die Richter des EuGEI werden von den Regierungen der Mitgliedsstaaten im gegenseitigen Einvernehmen für eine Dauer von 6 Jahren ernannt.

Der EuGH tagt in Kammern, bestehend aus 3 oder 5 Richtern oder als „große Kammer“ mit 11 Richtern bei politisch oder rechtlich bedeutsamen Fragen. Bei Angelegenheiten mit außergewöhnlicher Bedeutung tagt der Gerichtshof sogar im Plenum.

Beim EuGEI gehen die Besetzungen je nach Rechtssache vom Einzelrichter bis zum Plenum.

XIV. Zuständigkeit des EuGH

Dem EuGH kommt als Rechtssprechungsinstanz und Kontrollinstitution der Union ein tiefgreifender Einfluss auf die Entwicklung des Gemeinschaftsrechtes zu. Seine Hauptaufgabe besteht darin, den rechtlichen Schutz der Bürger zu stärken und vor allem eine einheitliche Auslegung des Gemeinschaftsrechtes zu gewährleisten. Im Einzelnen ist er für folgende Streitsachen zuständig:

- Streitsachen zwischen Mitgliedsstaaten
- Streitsachen zwischen der Union und einem oder mehreren ihrer Mitgliedsstaaten
- Streitsachen zwischen Organen der Union
- Streitsachen zwischen Einzelpersonen und der Union
- Stellungnahmen zu internationalen Übereinkünften

Er wird dabei in folgenden Verfahrensarten tätig:

- Vertragsverletzungsverfahren
- Nichtigkeitsklagen
- Untätigkeitsklagen
- Schadenersatzklagen
- Rechtsmittel
- Vorabentscheidungen

Im **Vertragsverletzungsverfahren** prüft der Gerichtshof, ob die Mitgliedsstaaten ihren gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen tatsächlich nachgekommen sind.

Die Klage dazu kann entweder von der Kommission oder von einem Mitgliedsstaat erhoben werden. Bis es zur Klage kommt, findet ein Vorverfahren vor der Kommission statt, bei dem der belangte Staat die Gelegenheit bekommt, die Kommission von seiner Rechtsauffassung zu überzeugen, keine Vertragsverletzung begangen zu haben. Erfolgt hier keine Einigung oder ein Nachgeben des Staates, so wird eine Frist zur Behebung der Vertragsverletzung gestellt, wobei nach deren erfolglosem Ablauf die Kommission oder ein Mitgliedsstaat die Klage beim EuGH erheben kann.

Geprüft wird dabei, ob durch einen Mitgliedsstaat bzw. das Verhalten seiner Organe (Verwaltung, Rechtssprechung oder Gerichtsbarkeit sowohl auf Bundes- als auch Landesebene) das Gemeinschaftsrecht verletzt würde. Auf ein Verschulden kommt es dabei nicht an.

Kommt es zu einer Verurteilung des Staates, so kann gegen den Mitgliedsstaat sogar ein Zwangsgeld verhängt werden, wenn er nicht innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist die sich aus dem Urteil ergebenden Maßnahmen tatsächlich trifft.

Mit einer sogenannten **Nichtigkeitsklage** können Mitgliedsstaaten, Rat oder Kommission sowie auch das Europäische Parlament oder natürliche oder juristische Personen aus den Einzelstaaten die Nichtigkeitserklärung von Rechtsakten der Gemeinschaft beantragen. Die nicht privilegierten Klagsberechtigten (juristische und natürliche Personen) dürfen dabei nur bei unmittelbarer Betroffenheit solche Rechtsakte anfechten, während die übrigen Klagsberechtigten auch eine abstrakte Normenkontrolle anstreben können.

Die Anfechtung kann sich gegen Verordnungen, Richtlinien oder Entscheidungen wenden und dabei die Unzuständigkeit der handelnden Organe, die Verletzung wesentlicher Formvorschriften oder auch eine Verletzung des Gemeinschaftsrechtes sowie einen Ermessensmissbrauch behaupten. Sollte dies zutreffen, wird vom EuGH die Nichtigkeit der bemängelten Handlung im Urteil ausgesprochen. Dem belangten Staat wird im Nichtigkeitsurteil vorgeschrieben, welche Maßnahmen er konkret zu setzen hat, um die Rechtswidrigkeit abzustellen.

Von praktischer Bedeutung ist auch die **Schadenersatzklage**, womit der EuGH darüber ausspricht, ob und in wie weit die Gemeinschaft für einen Schaden aufzukommen hat, den ihre Organe oder Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursacht haben.

Eine solche Klage kann sowohl von einem betroffenen Staat, sowie auch von jeder geschädigten natürlichen oder juristischen Person eingebracht werden und ist gegen jenes Gemeinschaftsorgan zu richten, dessen Bedienstete den Schaden verursacht haben. Der EuGH spricht im Falle der Klagsstattgebung hier konkreten Schadenersatz zu.

Von besonderer Bedeutung ist das **Vorabentscheidungsverfahren**, welches eingeführt wurde, um eine möglichst einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechtes durch die nationa-

len Gerichte in den einzelnen Mitgliedsstaaten zu sichern. Es soll dadurch verhindert werden, dass das Gemeinschaftsrecht in den Mitgliedsstaaten unterschiedlich ausgelegt wird.

Hat ein nationales Gericht in einer Rechtssache, für deren Ausgang das Gemeinschaftsrecht entscheidend ist, Zweifel über die Auslegung des Gemeinschaftsrechtes, so kann es dem EuGH die entsprechende Frage zur Vorabentscheidung vorlegen. Sollte es sich um ein Gericht handeln, dessen Entscheidung nicht mehr weiter im innerstaatlichen Recht angefochten werden kann (Höchstgericht), so ist bei Vorliegen eines solchen Zweifels die Anrufung des EuGH sogar zwingend.

Das Gericht legt dabei dem EuGH eine konkrete Fragestellung vor und ist in seinem weiteren Verfahren an die Auslegung des Gemeinschaftsrechtes durch den EuGH auch gebunden.

XV. Zuständigkeiten des EuGEI

Dieses Gericht übt die Rechtssprechung in folgenden Bereichen aus:

- Streitsachen zwischen den Gemeinschaften und ihren Beamten oder sonstigen Bediensteten
- Klagen von Unternehmen oder Gruppen von Unternehmen gegen Maßnahmen der Kommission
- Klagen von natürlichen oder juristischen Personen gegen einen Gemeinschaftsorgan.

Gegen Entscheidungen des Gerichtes erster Instanz sind Rechtsmittel an den EuGH zulässig, diese sind jedoch ausschließlich auf rechtlicher und nicht auf Sachverhaltsebene möglich.

In bestimmten zugeordneten Bereichen ist der EuGEI auch in Vorabentscheidungsverfahren tätig.

XVI. Die Rechtssetzung in der Europäischen Union

Was die Rechtssetzung betrifft, so kommt der Europäischen Union keine umfassende Rechtssetzungsbefugnis zu, sondern kann sie die Rechtssetzung nur nach dem „**Prinzip der be-**

grenzten Einzelermächtigung“ ausüben. Dies bedeutet, dass die Befugnis zur Rechtssetzung nur in den in den Gründungsverträgen eingeräumten Befugnissen besteht. (Artikel 5 EGV)

Artikel 5

Die Gemeinschaft wird innerhalb der Grenzen der ihr in diesem Vertrag zugewiesenen Befugnisse und gesetzten Ziele tätig.

In den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, wird die Gemeinschaft nach dem Subsidiaritätsprinzip nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können.

Die Maßnahmen der Gemeinschaft gehen nicht über das für die Erreichung der Ziele dieses Vertrags erforderliche Maß hinaus

In den einzelnen Verträgen ist konkret festgelegt, welche Organe an der Rechtssetzung mitwirken, in welchem Verfahren dies durchzuführen ist und mit welchen Mehrheiten jeweils die Beschlüsse zu fassen sind.

Nur in einem begrenzten Ausmaß kommt den Gemeinschaftsorganen eine ergänzende Handlungsermächtigung zu, wenn nämlich ein Tätigwerden der Gemeinschaft erforderlich ist, um im Rahmen des gemeinsamen Marktes eines ihrer Ziele zu verwirklichen und im EGV die hierfür erforderliche Befugnisse nicht vorgesehen sind. (Art. 308 EGV)

Artikel 308

Erscheint ein Tätigwerden der Gemeinschaft erforderlich, um im Rahmen des Gemeinsamen Marktes eines ihrer Ziele zu verwirklichen, und sind in diesem Vertrag die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen, so erlässt der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments die geeigneten Vorschriften.

Diese „Abrundungskompetenz“ wurde teilweise in großzügiger Art und Weise zur Schließung von Vertraglücken herangezogen.

Eine zu großzügige Auslegung dieser Bestimmung wird aber daran scheitern, dass beispielsweise das deutsche Bundesverfassungsgericht bereits in einer Entscheidung angedroht hat,

eine derartige Auslegung des EU-Vertrages nicht zu akzeptieren, sodass auf diesem Weg zustande gekommene Vertragserweiterungen beispielsweise für Deutschland keine Bindungswirkung entfalten würden.

XVII. Rechtsakte in der Europäischen Union

Die übliche Form der Rechtssetzung in der europäischen Gemeinschaft stellt sich da wie folgt:

Die Kommission erstellt und unterbreitet aufgrund ihres Initiativrechtes einen Vorschlag und leitet diesen an das Europäische Parlament weiter. Dieses sowie die beratenden Hilfsorganen (z.B. Wirtschafts- und Sozialausschuss) nehmen zu dem Vorschlag Stellung und letztlich berät der Rat über den von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsakt samt den ergangenen Stellungnahmen.

Er kann nunmehr den Rechtsakt abändern oder eben sogleich erlassen.

Folgende bedeutende Handlungsformen werden für die Rechtsakte unterschieden. (Art. 249 EGV):

- Verordnung
- Richtlinie
- Entscheidung
- Empfehlung
- Stellungnahme

Artikel 249

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und nach Maßgabe dieses Vertrags erlassen das Europäische Parlament und der Rat gemeinsam, der Rat und die Kommission Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen, sprechen Empfehlungen aus oder geben Stellungnahmen ab.

Die Verordnung hat allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Die Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel.

Die Entscheidung ist in allen ihren Teilen für diejenigen verbindlich, die sie bezeichnet.

Die Empfehlungen und Stellungnahmen sind nicht verbindlich.

Diesen Rechtshandlungen kommt keine bestimmte Rangordnung zu.

Der **Verordnung** kommt gemäß Art. 249 EGV allgemeine Geltung zu, sie ist in allen ihren Teile verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Die bedeutet, dass es sich um eine allgemein – abstrakte Regelung für eine unbestimmte Anzahl von Fällen und einen nicht näher bezeichneten Personenkreis handelt.

Sie ist auch in allen Teile verbindlich, nicht nur hinsichtlich des zu erreichenden Zieles. Ihre unmittelbare Geltung bedeutet, dass sie keiner mitgliedsstaatlichen Umsetzung bedarf, sondern direkt in den einzelnen Staaten gilt, ohne dass diese weitere Gesetze dazu erlassen.

Diesen Verordnungen kommt auch der Anwendungsvorrang vor dem mitgliedsstaatlichen Recht zu, welches unanwendbar ist, wenn es mit der Verordnung in Widerspruch steht.

Die **Richtlinie** ist hingegen auf die mitgliedsstaatliche Umsetzung angewiesen. Hier kommt es zu einer zweistufigen Rechtssetzung, indem sie gemäß Art 249 EGV für jeden Mitgliedsstaat lediglich hinsichtlich des zu erreichenden Zieles verbindlich ist, den Mitgliedsstaaten jedoch überlässt, in welcher Form sie konkret umgesetzt wird.

Dazu wird den Mitgliedsstaaten eine Umsetzungsfrist eingeräumt, die oftmals auch mehrere Jahre beträgt. Bereits mit Erlassung der Richtlinie tritt aber eine Sperrwirkung auf, was bedeutet, dass die Staaten nicht mehr berechtigt sind, in Widerspruch zur Richtlinie stehende Maßnahmen zu erlassen.

Sollte die Umsetzungsfrist abgelaufen sein, ohne dass die Richtlinie durchgeführt wurde, so kann sich oftmals der einzelne Staatsbürger in säumigen Mitgliedsstaaten gegenüber den innerstaatlichen Stellen unmittelbar auf die Richtlinie berufen, wenn diese hinsichtlich seiner Rechte unbedingt und hinreichend genau erscheint. Diese unmittelbare Wirkung der Richtlinien wurde vom EuGH damit begründet, dass es mit der verbindlichen Wirkung unvereinbar

wäre, wenn grundsätzlich ausgeschlossen würde, dass sich Betroffene auf die durch die Richtlinien auferlegten Verpflichtungen des Staates berufen können.

Der Staat soll aus der Nichtbeachtung des Gemeinschaftsrechtes keinen Nutzen ziehen, vielmehr soll der Einzelne von der unmittelbaren Wirkung der Richtlinie profitieren, wenn er dadurch gegenüber dem Staat begünstigt wird.

Es kann sogar dazu kommen, dass der EuGH den Mitgliedsstaat zum Ersatz der den Bürgern durch die Nichtumsetzung verursachten Schäden verpflichtet.

Eine unmittelbare Verpflichtung des Einzelnen durch die Richtlinie ist jedoch nicht gegeben, da diese nur an die Mitgliedsstaaten gerichtet ist. Es gibt auch keine Wirkung nicht umgesetzter Richtlinien zwischen Privatpersonen in den einzelnen Staaten.

Im Gegensatz zu Verordnung und Richtlinie ist die **Entscheidung** die rechtsverbindliche Handlungsform für Einzelfälle. Sie richtet sich an einen oder mehrere Mitgliedsstaaten oder an eine begrenzte Anzahl von Personen und enthält dem gemäß in der Regel auch einen Hinweis, an wen sie konkret gerichtet ist. Diesen gegenüber entfaltet sie unmittelbare Wirkung, nämlich auch zu Gunsten einzelner, wenn die dem Mitgliedsstaat auferlegte Verpflichtung eindeutig und unbeding ist. Diese können sich in diesen Fällen vor den Gerichten und Behörden des Mitgliedsstaates unmittelbar auf die Entscheidung berufen.

Empfehlungen und **Stellungnahmen** sind nicht verbindlich, sie sind jedoch insofern rechtserheblich, als sie mitgliedstaatliche Gerichte bei ihren Entscheidungen berücksichtigen müssen, wenn sie Aufschluss über die Auslegung innerstaatlicher Rechtsvorschriften geben.

Ziele der EU und ihre Umsetzung

Als wesentliche Ziele sind zu nennen:

- Entwicklung des Wirtschaftslebens
- Ein hohes Beschäftigungsniveau
- Ein hohes Maß an sozialem Schutz
- Die Gleichstellung von Männern und Frauen

- Ein beständiges, nicht inflationäres Wachstum
- Ein hoher Grad von Wettbewerbsfähigkeit
- Ein hoher Grad von Konvergenz der Wirtschaftsleistungen
- Ein hohes Maß an Umweltschutz
- Die Hebung der Lebenshaltung und der Lebensqualität
- Der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt
- Die Solidarität zwischen den Mitgliedern

Diese Ziele sollen im wesentlichen durch den Binnenmarkt, eine Wirtschafts- und Währungsunion sowie durch die gemeinsamen Politiken und Maßnahmen im Sinne der Artikel 3 und 4 EGV erreicht werden.

Das zentrale Mittel zur Förderung der innergemeinschaftlichen Wirtschaft ist sicherlich der Binnenmarkt. Dieser umfasst einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von

- Waren
- Dienstleistungen
- Personen
- Kapital

gewährleistet ist.

Die Liberalisierung ist nicht in allen diesen Bereichen gleich weit fortgeschritten. Wie auch sonst ist die EU als fortlaufender Prozess zu begreifen, in dem weitergehende Maßnahmen gestaffelt eingeführt werden.

Im Recht über den freien Verkehr von Waren, Dienstleistungen, Personen und Kapital bilden die Regelungen des EGV das primäre Gemeinschaftsrecht. Diese Rahmenregelungen sind dabei nicht auf spezielle Wirtschaftszweige beschränkt.

Soweit branchenspezifische Regelungen erlassen wurde, sind diese als Teil des sekundären Gemeinschaftsrechtes ergangen.

DRITTER TEIL

DIE POLITIKEN DER GEMEINSCHAFT

TITEL I

DER FREIE WARENVERKEHR

Artikel 23

(1) Grundlage der Gemeinschaft ist eine **Zollunion**, die sich auf den gesamten Warenaustausch erstreckt; sie umfasst das Verbot, zwischen den Mitgliedstaaten Ein- und Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung zu erheben, sowie die Einführung eines Gemeinsamen Zolltarifs gegenüber dritten Ländern.

(2) Artikel 25 und Kapitel 2 dieses Titels gelten für die aus den Mitgliedstaaten stammenden Waren sowie für diejenigen Waren aus dritten Ländern, die sich in den Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden.

Artikel 24

Als im **freien Verkehr** eines Mitgliedstaats befindlich gelten diejenigen Waren aus dritten Ländern, für die in dem betreffenden Mitgliedstaat die Einfuhr-Förmlichkeiten erfüllt sowie die vorgeschriebenen Zölle und Abgaben gleicher Wirkung erhoben und nicht ganz oder teilweise rückvergütet worden sind.

KAPITEL I

DIE ZOLLUNION

Artikel 25

Ein- und Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung sind zwischen den Mitgliedstaaten verboten. Dieses Verbot gilt auch für Finanzzölle.

Artikel 26

Der Rat legt die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission fest.

Artikel 27

Bei der Ausübung der ihr aufgrund dieses Kapitels übertragenen Aufgaben geht die Kommission von folgenden Gesichtspunkten aus:

- a) der Notwendigkeit, den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern zu fördern;
- b) der Entwicklung der Wettbewerbsbedingungen innerhalb der Gemeinschaft, soweit diese Entwicklung zu einer Zunahme der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen führt;
- c) dem Versorgungsbedarf der Gemeinschaft an Rohstoffen und Halbfertigwaren; hierbei achtet die Kommission darauf, zwischen den Mitgliedstaaten die Wettbewerbsbedingungen für Fertigwaren nicht zu verfälschen;
- d) der Notwendigkeit, ernsthafte Störungen im Wirtschaftsleben der Mitgliedstaaten zu vermeiden und eine rationelle Entwicklung der Erzeugung sowie eine Ausweitung des Verbrauchs innerhalb der Gemeinschaft zu gewährleisten.

KAPITEL 2

VERBOT VON MENGENMÄSSIGEN BESCHRÄNKUNGEN ZWISCHEN DEN MITGLIEDSTAATEN

Artikel 28

Mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung sind zwischen den Mitgliedstaaten verboten.

Artikel 29

Mengenmäßige Ausfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung sind zwischen den Mitgliedstaaten verboten.

Artikel 30

*Die Bestimmungen der Artikel 28 und 29 stehen Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der **öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums** gerechtfertigt sind. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen.*

Artikel 31

(1) Die Mitgliedstaaten formen ihre staatlichen Handelsmonopole derart um, dass jede Diskriminierung in den Versorgungs- und Absatzbedingungen zwischen den Angehörigen der Mitgliedstaaten ausgeschlossen ist.

Dieser Artikel gilt für alle Einrichtungen, durch die ein Mitgliedstaat unmittelbar oder mittelbar die Einfuhr oder die Ausfuhr zwischen den Mitgliedstaaten rechtlich oder tatsächlich kontrolliert, lenkt oder merklich beeinflusst. Er gilt auch für die von einem Staat auf andere Rechtsträger übertragenen Monopole.

(2) Die Mitgliedstaaten unterlassen jede neue Maßnahme, die den in Absatz 1 genannten Grundsätzen widerspricht oder die Tragweite der Artikel über das Verbot von Zöllen und mengenmäßigen Beschränkungen zwischen den Mitgliedstaaten einengt.

(3) Ist mit einem staatlichen Handelsmonopol eine Regelung zur Erleichterung des Absatzes oder der Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse verbunden, so sollen bei der Anwendung dieses Artikels gleichwertige Sicherheiten für die Beschäftigung und Lebenshaltung der betreffenden Erzeuger gewährleistet werden.

Der freie Warenverkehr

Um den freien Warenverkehr zu erreichen, wurden Regelungen in sechs Bereichen geschaffen, nämlich

- Das Verbot von Zöllen
- Die Beseitigung mengenmäßiger Beschränkungen
- Das Verbot von Maßnahmen gleicher Wirkung
- Das Verbot einer diskriminierenden oder protektionistischen Besteuerung
- Die Umformung staatlicher Handelsmonopole
- Die Regelung über staatliche Beihilfen

a. Das Verbot von Zöllen

Die Ein- und Ausfuhrzölle der einzelnen Mitgliedsstaaten sind ein wesentliches Instrument von deren Außenhandelspolitik. Um den Handel innerhalb der Gemeinschaft zu fördern und negative Auswirkungen des Protektionismus der Mitgliedsstaaten hintanzuhalten, wurde eine Zollunion eingerichtet, die in Artikel 25 EGV ein dezidiertes Verbot von Ein- und Ausfuhrzöllen zwischen den Mitgliedsstaaten vorsieht.

Von diesem Verbot sind nicht nur die aus einem anderen Mitgliedsstaat stammenden Waren, sondern auch jene Waren aus Drittländern umfasst, die sich in einem der Mitgliedsstaaten im freien Warenverkehr befinden, sowie die Finanzzölle. Ausnahmen von diesen Verboten sind unzulässig.

Nach außen hin hat die EG einen gemeinsamen Zolltarif eingeführt, dieser stellt sicher, dass Importe in die EG mit gleichen Zöllen belastet werden, dies ganz unabhängig davon, über welchen Mitgliedsstaat die Waren im Einzelfall eingeführt werden. Wenn also Produkte aus einem Drittstaat in einen EU-Staat eingeführt werden, so werden sie in weiterer Folge so behandelt, wie Produkte aus diesen Mitgliedsstaaten selbst.

Die Außenzölle der EU gegenüber Drittstaaten werden im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) ausverhandelt.

b. Die Beseitigung mengenmäßiger Beschränkungen

Um zu verhindern, dass das Verbot von Zöllen von den Mitgliedsstaaten umgangen wird, sind auch mengenmäßige Ein- und Ausfuhrbeschränkungen verboten. Dies betrifft nicht nur generelle Import- oder Exportverbote, sondern auch Kontingentierungen.

c. Das Verbot von Maßnahmen gleicher Wirkung

Um auch hier wieder Umgehungsmöglichkeiten auszuschalten, sind auch Abgaben zollgleicher Wirkung oder Maßnahmen gleicher Wirkung wie die mengenmäßige Ein- und

Ausfuhrbeschränkung dezidiert verboten. Sinn und Zweck der obigen Verbote soll also jedenfalls durchgesetzt werden.

Bei der Beurteilung einer zollgleichen Wirkung wird ein strenger Maßstab angesetzt. Jede auch noch so geringe den in- oder ausländischen Waren wegen ihres Grenzübertritts einseitig auferlegte finanzielle Belastung ist als zollgleiche Abgabe zu verstehen.

Dies gilt unabhängig von der Bezeichnung dieser Abgabe und der Art ihrer Einhebung. Selbst wenn die Abgabe nicht zu Gunsten des Staates erhoben wird und auch wenn sie keine diskriminierende oder protektionistische Wirkung hat und die bei der Einfuhr belastete Ware nicht mit inländischen Erzeugnissen in Wettbewerb steht, ist eine solche Abgabe verboten.

Beispielsweise sind Gebühren, die bei der Einfuhr zur gesundheits-polizeilichen Untersuchung von Waren erhoben werden, wenn dies allein wegen des Grenzübertritts erfolgt, als zollgleiche Abgabe rechtswidrig. Es ist daher nicht möglich, der importierenden Firma dafür Kosten aufzuerlegen.

Die Maßnahmen gleicher Wirkung wie die mengenmäßigen Ein- und Ausfuhrbeschränkungen sind dadurch gekennzeichnet, dass sie zwar den grenzüberschreitenden Warenverkehr nicht ausdrücklich verbieten und auch keine Kontingentierung schaffen, gleichzeitig aber sehr wohl die heimische Wirtschaft des entsprechenden Staates gegen die ausländische Konkurrenz schützen. Damit wird der Absatz ausländischer Produkte im Inland erschwert, und diese Diskriminierung ist nicht zulässig.

Sollte eine Maßnahme unter diese Definition fallen, könnte sie aber grundsätzlich doch rechtskonform sein, wenn nämlich Rechtfertigungsgründe aufgrund höherrangiger Ziele im Sinne des Artikel 30 EGV eingreifen.

In diesem Zusammenhang werden folgende Rechtsgüter als schützenswert erachtet:

- Öffentliche Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit
- Gesundheit und Leben von Menschen, Tieren und Pflanzen
- Nationales Kulturgut von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert
- Gewerbliches oder kommerzielles Eigentum

Durch diese Bestimmung kann ein Ausgleich zwischen den handelspolitischen Zielen einerseits und anderen wichtigen Zielen von allgemeinpolitischer Art ermöglicht werden.

Zum besseren Verständnis dieser Bestimmungen werden im folgenden drei Entscheidungen des EuGH näher dargestellt, an denen die Entwicklung der Rechtsprechung zu diesem Begriff der „Massnahmen gleicher Wirkung“ nachvollzogen werden kann. Diesen Entscheidungen kommt weit über den Einzelfall hinaus Bedeutung zu.

Rechtssache Dassonville

Gemäß einem belgischen Gesetz aus 1927 gelten in Belgien als Ursprungsbezeichnung jene Bezeichnungen, die der belgischen Regierung durch andere Regierungen als amtlich und endgültig anerkannte Ursprungsbezeichnungen mitgeteilt wurden. Nach einer königlichen Verordnung aus 1934 ist es in Belgien bei Strafe untersagt, Branntwein mit einer von der belgischen Regierung rechtsgültig zugelassenen Ursprungsbezeichnung einzuführen oder zu verkaufen, wenn diesem Branntwein kein amtlicher Begleitschein beiliegt, aus dem sich ergibt, dass diese Bezeichnung zu Recht geführt wird.

Der Großhändler Dassonville aus Frankreich hat seinem Sohn in Belgien in die Zweigniederlassung Scotch Whisky u.a. der Marke Jonnie Walker geliefert.

Die belgischen Behörden haben dies zum Anlass genommen, wegen verbotener Einfuhr ein Strafverfahren einzuleiten, dem sich belgische Importfirmen als Adhäsionskläger mit Schadenersatzansprüchen gegen Dassonville angeschlossen haben.

Das zuständige Tribunal in Brüssel hat dem Gerichtshof im Rahmen einer Vorabentscheidung die Frage vorgelegt, ob es als mengenmäßige Beschränkung oder als Maßnahme gleicher Wirkung anzusehen ist, wenn die Bestimmung des nationalen Rechtes unter anderem die Einfuhr von Waren, die einer zugelassenen Ursprungsbezeichnung unterliegen für den Fall untersagt, dass für diese Waren nicht eine von der Regierung des Exportlandes ausgestellte amtliche Urkunde beiliegt in der die Berechtigung zur Verwendung dieser Bezeichnung bescheinigt wird.

Der EuGH hat nun in Erwägung gezogen, dass ein Händler der in Frankreich bereits im freien Verkehr befindlichen Whisky nach Belgien einführen möchte, eine solche Bescheinigung im Gegensatz zu einem aus dem Erzeugerland unmittelbar einführenden Importeur nur unter erheb-

lichen Schwierigkeiten zur Beschaffung vermag. Es sei daher diese Bestimmung behindernd und stelle eine mit dem EG Vertrag unvereinbare Maßnahme mit kontingentgleicher Wirkung dar

Aus dieser Entscheidung ergab sich die sogenannte Dasonville-Formel, die lautet wie folgt.: „Jede Handelsregelung der Mitgliedsstaaten, die geeignet ist, den innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potenziell zu behindern, ist als Maßnahme kontingentgleicher Wirkung anzusehen.“

Im Ergebnis ist durch diese Rechtsprechung klargestellt, dass nahezu jede wirtschaftrechtliche Regelung diesbezüglich an Artikel 30 EGV zu messen. Fast jede auf den Handel bezogenen Regel könnte geeignet sein, den innergemeinschaftlichen Handel zu beschränken.

Wie aus anderen Entscheidungen ersichtlich ist, ist eine nationale handelshemmende Maßnahme nur dann gerechtfertigt, wenn sie geeignet ist, ein zwingendes Erfordernis zu gewährleisten, in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Ziel steht und das am wenigsten einschneidende Mittel zur Erreichung dieses Zieles darstellt.

Der Fall „Cassis de Dijon“

Die Fa. Rewe stellt im Jahr 1976 bei der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung, aus Frankreich eine Partie des Likörs „Cassis de Dijon“ einzuführen und in Deutschland zu verkaufen. Dieser Likör ist in Frankreich mit einem Alkoholgehalt von 15 – 20 % im freien Verkehr erhältlich, die Bundesmonopolverwaltung war jedoch der Meinung, dass wegen des zu geringen Weingeistgehaltes dieser Likör in Deutschland nicht verkehrsfähig sei, da nach dem Branntweinmonopolgesetz der Bundesrepublik Trinkbranntweine nur mit einem Mindestweingeistgehalt von 32 % in Verkehr gebracht werden dürfen.

Im Zuge des Rechtsstreites darüber hat das befassende hessische Finanzgericht das Verfahren ausgesetzt und dem EuGH folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

„Ist der Begriff „Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen“ im Sinne Artikel 30 EWGV in dem Sinne zu verstehen, dass die Bestimmungen des deutschen Branntweinmonopolgesetzes zur Folge hätten, dass traditionelle andere Erzeugnisse anderer Mitgliedsstaaten, deren Weingeistgehalt unter der festgesetzten Grenze liegen, in der Bundesrepublik nicht in Verkehr gebracht werden können?“

Die Firma Rewe stand auf dem Standpunkt dass dieses Verkehrsverbot die Einfuhr des Erzeug-

nisses behindere und weder Gesundheits- noch Verbraucherschutzargumente diese Festsetzung rechtfertigen. Es führe dieses Einfuhrverbot zu einer verbotenen willkürlichen Diskriminierung.

Die Bundesregierung in Deutschland war der Ansicht aus Gesundheits- und Verbraucherschutzgründen sei diese Regelung gerechtfertigt, die unbeschränkte Freigabe aller Arten von Trinkbranntwein mit beliebigem Alkoholgehalt könnte zu einer Erhöhung des Alkoholkonsums führen und den Alkoholismus fördern. Die Festsetzung eines Mindestweingehtes würde die Überschwemmung des nationalen Marktes mit alkoholischen Getränken mit mäßigem Weingeistgehalt verhindern, da derartige Erzeugnisse leichter zu einer Gewöhnung führen als Getränke mit einem höheren Weingeistgehalt.

Die Kommission hält die Regelung auch aus dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes für überschießend und stand auf dem Standpunkt, dass man durch die Angabe von Herkunft und Alkoholgehalt auf der Verpackung ohne weiteres ebenfalls die Käufer über die maßgeblichen Umstände informieren könne und dies genüge, um einen lautereren Handelverkehr aufrecht zu erhalten.

Der EuGH entgegnete dem, dass ohnehin Getränke verschiedensten Weingeistgehaltes im Umlauf sein und ein erheblicher Teil der am deutschen Markt frei gehandelten Getränke mit hohem, Weingeistgehalt üblicherweise verdünnt genossen werden.

Der EuGH hat sich insgesamt dieser Meinung angeschlossen, die Bestimmungen des Branntweinmonopolgesetzes seien als „Maßnahme mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen“ zu verstehen und dies sei in den Mitgliedsstaaten verboten.

Im Zuge dieser Entscheidung hat sich die sogenannte Cassis-Formel gebildet, der nicht nur für diesen Einzelfall, sondern auch für künftige Fälle entscheidende Bedeutung zugekommen ist und die lautet wie folgt:

„In Ermangelung einer gemeinschaftlichen Regelung der Herstellung und Vermarktung einer Ware ist es Sache der Mitgliedstaaten, alle die Herstellung und Vermarktung dieser Ware betreffenden Vorschriften für ihr Hoheitsgebiet zu erlassen. Hemmnisse für den Binnenhandel der Gemeinschaft, die sich aus den Unterschieden der nationalen Regelungen ergeben, müssen hingenommen werden, soweit diese Bestimmungen notwendig sind, um zwingenden Erfordernissen gerecht zu werden, insbesondere den Erfordernissen einer wirksamen steuerlichen Kontrolle, des Schutzes der öffentlichen Gesundheit, der Lauterkeit des Handelsverkehrs und des Verbraucherschutzes“.

Die Grundregel aus dem Fall „Dassonville“ ist daher durch die Berücksichtigung zwingender Erfordernisse einzuschränken, wenn eine einschlägige Gemeinschaftsregelung fehlt und die nationale Regelung ungeachtet der Herkunft der Ware unterschiedslos angewendet wird.

Damit hat der EuGH eine deutliche Einschränkung der „Dassonville-Formel“ vorgenommen. Im Ergebnis hätte dies nämlich bedeutet, dass fast jede nationale wirtschaftsrechtliche Regelung unter Umständen einen Verstoß gegen Artikel 30 EGV darstellen könnte.

Der Fall „Keck“

Eine weitere Beschränkung dieser strengen Rechtsprechung brachte der Fall „Keck“.

Verfahrensgegenständlich war das französische Verbot, Waren zum Verlustpreis zu verkaufen. Im Rahmen eines Strafverfahrens wurden die Leiter von zwei elsässischen Supermärkten beschuldigt, Bier und Kaffee zu Preisen verkauft zu haben, die unter dem effektiven Einkaufspreis lagen.

Da auch der EuGH im Jahr 1993 bereits erkannt hat, dass sich immer mehr Firmen auf Artikel 30 EGV berufen um jedwede Regel zu beanstanden, die sich als Beschränkung ihrer geschäftlichen Freiheit auswirkt, war eine entsprechende Klarstellung notwendig.

Eine Behinderung liegt laut EuGH nicht vor, wenn die Bestimmungen für alle betroffenen Wirtschaftsteilnehmer gelten, die ihre Tätigkeit im Inland ausüben und sofern sie den Absatz der inländischen Erzeugnisse und der Erzeugnisse aus anderen Mitgliedsstaaten rechtlich wie tatsächlich in der gleichen Weise berühren.

Die „Keck-Formel“ ist eine weitere Einschränkung der Dassonville-Formel und lautet gekürzt wie folgt: „Nationale Bestimmungen, die lediglich bestimmte Verkaufsmodalitäten beschränken, sind grundsätzlich nicht geeignet, den Handel zu behindern sofern diese Bestimmungen für alle betroffenen Wirtschaftsteilnehmer gelten und sofern sie den Absatz der inländischen Erzeugnisse und jene aus anderen Mitgliedsstaaten in der gleichen Weise berühren.“

d. Das Verbot von höheren Abgaben auf Waren aus anderen Mitgliedsstaaten

KAPITEL 2

STEUERLICHE VORSCHRIFTEN

Artikel 90

Die Mitgliedstaaten erheben auf Waren aus anderen Mitgliedstaaten weder unmittelbar noch mittelbar höhere inländische Abgaben gleich welcher Art, als gleichartige inländische Waren unmittelbar oder mittelbar zu tragen haben.

Die Mitgliedstaaten erheben auf Waren aus anderen Mitgliedstaaten keine inländischen Abgaben, die geeignet sind, andere Produktionen mittelbar zu schützen.

Der freie Warenverkehr kann nicht nur durch staatliche Maßnahmen direkt bei der Einfuhr von Waren behindert werden, sondern auch dadurch, dass bereits eingeführte Waren im Inland besonderen Abgaben ausgesetzt werden. In wirtschaftlicher Hinsicht entsprechen diese Abgaben nämlich dann für die betroffenen Firmen genau jenen, die sonst anlässlich des Grenzübertrittes eingehoben werden. Sie haben also letztlich die gleiche Wirkung wie Einfuhrbeschränkungen.

Im Recht der EU wurde aber das Recht der einzelnen Mitgliedsstaaten, Steuern zu erheben, nicht von der EG übernommen. Die Bestimmung des Artikel 90 EGV verbietet daher solche Abgaben nicht zur Gänze, sondern lediglich, dass höhere Abgaben auf Importe als entsprechende inländische Produkten erhoben werden. Jede diskriminierende oder protektionistische Wirkung soll verhindert werden.

Es ist nach dieser Bestimmung nicht zulässig, auf Waren aus anderen Mitgliedsstaaten unmittelbar oder mittelbar höhere inländische Abgaben zu erheben, als gleichartige inländische Waren zu tragen haben.

Bei der Prüfung, ob dies gegeben ist, ist zunächst die Gleichartigkeit der zum Vergleich heranzuziehenden Produkte zu entscheiden. Liegt eine solche Gleichheit vor, so sind die Abgaben zu vergleichen, ergibt sich dabei eine Differenz zu Lasten des Importproduktes, so ist diese höhere Abgabe verboten.

Sollte die Gleichartigkeit nicht gegeben sein, bedeutet dies jedoch nicht schon automatisch die Rechtmäßigkeit der auf das Importprodukt erhobenen Abgabe. Nach der ein-

schlägigen Bestimmung des Artikel 90 EGV sind nämlich zum Vergleich nicht nur solche gleichartigen, sondern auch gegenseitig austauschbare (substituierbare) Produkte heranzuziehen.

Als gleichartig wurden in der Rechtsprechung Produkte betrachtet, wenn sie in den Augen der Verbraucher die gleichen Eigenschaften haben und den selben Bedürfnissen dienen. Als gleichartig wurden etwa Obstwein und Wein aus Weintrauben beurteilt, nicht jedoch Bananen und Tafelobst, sowie auch nicht likörartige Obstweine und schottischer Whiskey.

Die Substituierbarkeit wird dann angenommen, wenn die Kunden bei einem nur geringen Preisanstieg des einen Produktes statt diesem ein anderes ersatzweise erwerben würden.

Die unterschiedliche Besteuerung von frischen Bananen und Tafelobst einerseits sowie Bier und leichtem billigen Wein andererseits wurde daher nicht gestattet.

Die besprochenen Fälle samt Sachverhalt sollen in verkürzter Form hier dargestellt werden, um die Grundsätze dieser Rechtsprechung klarer zu machen:

Fall „Obstbrände“

Als Beispiel zum Vertragsverletzungsverfahren Entscheidung RS 168/78 Kommission gegen Frankreich vom 27.02.1980.

Diese Entscheidung ist zum Artikel 95 EWGV, das ist der heutige Artikel 90 EGV, ergangen, der folgende Regelung trifft:

Die Mitgliedsstaaten erheben auf Waren aus anderen Mitgliedsstaaten weder unmittelbar noch mittelbar höhere inländische Abgaben gleich welcher Art, als gleichartige inländische Waren unmittelbar oder mittelbar zu tragen haben.

Die Mitgliedsstaaten erheben auf Waren aus anderen Mitgliedsstaaten keine inländischen Abgaben, die geeignet sind, andere Produktionen mittelbar zu schützen.

Anlass für die Klage der Europäischen Kommission gegen Frankreich war ein französisches Steuergesetz, wonach Wein- und Obstbrände (Cognac, Armagnac, Calvados, etc.) und Kornbranntweine (Whisky, Gin, Wodka, etc.) unterschiedlich besteuert waren, sodass die Korn-

branntweine zwischen 15 und 50 % höher belastet waren als die Weinbrände. In diesem Besteuerungssystem sah die Kommission eine gegen Artikel 90 EGV verstoßende Diskriminierung, da es sich dabei vorwiegend um eingeführte Erzeugnisse handelt. Aus Sicht des Verbrauchers hätten alle Branntweine die gleichen Eigenschaften und dienten den selben Bedürfnissen, sodass es sich in Wahrheit um eine protektionistische Maßnahme zu Gunsten inländischer Erzeugnisse in Frankreich handelt.

Während die Kommission davon ausging, dass sämtliche Branntweine ungeachtet der bei der Herstellung verwandten Ausgangsstoffe gleiche Eigenschaften aufweisen und im wesentlichen den selben Verbraucherbedürfnissen dienen, vertrat Frankreich die Meinung, dass es sich keineswegs um gleichartige Produkte, da sie sich in Geschmack, Aroma und Geruch deutlich unterscheiden. Außerdem handle es sich bei den französischen Getränken um Digestifs, die nach dem Essen eingenommen werden, während die übrigen Branntweine als Aperitif vor dem Essen getrunken werden. Es kann zwischen diesen Erzeugnissen daher auch kein Wettbewerb bestehen. Es habe sich auch zwischen 1963 und 1977 der Verbrauch von Cognac nur geringfügig, der von Whisky jedoch geradezu spektakulär von 34.000 hl auf über 117.000 hl erhöht.

Das Gericht vertrat aber die Meinung, dass die Verwendung als Aperitif oder Digestif rein subjektiv sei, dass man je nach Verbrauch und Vorliebe das gleiche vor oder nach dem Essen trinken könne und diese Getränke immerhin eine hinreichende Anzahl von Eigenschaften gemeinsam hätten, um wenigstens unter bestimmten Umständen eine Alternative für den Verbraucher darzustellen.

Insgesamt kam der EuGH zu dem Ergebnis, dass die unterschiedliche Besteuerung gegen das EG-Recht verstößt .

Fall „Tafelwein vs. Bier“

Bei einer weiteren Vertragsverletzungssache RS 170/78 zwischen Großbritannien und der Kommission ging es darum, ob aufgrund der britischen Erhöhung der Abgaben auf Tafelwein, die im Vergleichszeitraum 1973 bis 1977 deutlich höher war, als jene auf Bier erhobenen Abgaben (25 % bei Bier und 38 % Abgaben auf Wein) ein mittelbarer Schutz für Bier besteht, da zwischen leichten Tafelweinen und Bier ein unmittelbares Wettbewerbsverhältnis bestehe und sohin die vorwiegend eingeführten Weine gegenüber dem in Großbritannien gebrauten Bier benachteiligt würden.

Zunächst trug der EuGH vor, dass nicht unbedingt ein statistischer Nachteil für die Weinge-
tränke nachweisbar sein müsse, sondern es genüge, wenn diese Wirkung angesichts der Merk-
male der steuerlichen Regelung diese Folge haben kann.

Die Kommission stand auf dem Standpunkt, dass ein Wettbewerbsverhältnis zwischen den Ge-
tränken besteht, da sie beide aus natürlicher Gärung entstanden sind und beide zu gleiche Zwe-
cken, nämlich als durststillende oder als Tischgetränke verwendet werden können.

Letztlich gelangt der EuGH zu dem Ergebnis, dass das Steuersystem dazu führe, dass Wein den
Charakter eines Luxuserzeugnisses erhalte, der damit im Auge der Verbrauchers kaum eine
echte alternative zum Bier darstellen könne. Die höhere Besteuerung sei geeignet, die einheimi-
sche Bierproduktion zu schützen, was eine Vertragsverletzung darstellt.

Fall „Bananen vs. Tafelobst“

Ein weiteres Verfahren zwischen der Kommission und Italien handelt es davon, ob zwischen
Bananen einerseits und typisch italienischem Tafelobst eine entsprechendes Konkurrenzver-
hältnis besteht. Es wurde über Einwand der italienische Regierung eingeräumt, dass der höhere
Wassergehalt von Birnen und anderem Obst typisch italienischer Erzeugung diesen Früchten
durstlöschende Eigenschaften verleiht, die die Bananen nicht haben. Weiters ist die Banane ein
besonders nährreiches und energiereiches Lebensmittel, welches dem Kleinkindalter gut ange-
passt ist, was beim übrigen Obst nicht der Fall sei, sodass keine gleichartige Ware vorliege. In-
soweit war auch der EuGH der Meinung, dass keine gleichartigen Erzeugnisse vorliegen, dass
aber Bananen für die Obstverbraucher doch eine Alternative zum übrigen Tafelobst darstellen
und deshalb mit diesem Obst teilweise im Wettbewerb stehen. Die Besteuerung darf sohin nicht
zur Folge haben, dass Tafelobst typisch italienischer Erzeugung mittelbar geschützt wird.

Fall „Griechenland-Besteuerung von Luxusautos“

Bei einem Streit zwischen der Kommission und Griechenland über die Besteuerung von einge-
führten Kraftfahrzeugen ging es darum, dass bei Kraftfahrzeugen zwischen 1200 cm³ und 1800
cm³ Hubraum starke Sprünge in der Steuerprogression auftreten, sodass die größeren Autos,
die hauptsächlich eingeführt werden, sehr hoch besteuert werden. Griechenland verteidigte sich
mit dem Gesichtspunkt der sozialen Umverteilungspolitik, der EuGH schloss sich der Meinung
an, dass eine hohe Steuer an sich nicht diskriminierend sei und es den Mitgliedsstaaten erlaubt

sei, auch soziale Gesichtspunkte in die Steuerpolitik einfließen zu lassen. Da in Griechenland nur Autos bis max. 1600 cm³ produziert werden, andererseits ausländische Fahrzeuge aber auch in der Fahrzeugklasse unter 1800 cm³ in zahlreichen Modellen importiert werden, bestehe keine unzulässige Protektion.

e. Die Umformung staatlicher Handelmonopole

Die Handelsmonopole behindern ebenso den freien Wettbewerb unter den Mitgliedsstaaten, indem sie bestimmten Institutionen das ausschließliche Recht zuteilen, mit bestimmten Waren im Inland Handel zu treiben, diese ein- und auszuführen oder herzustellen.

Gemäß Artikel 31 EGV sind diese Monopole nicht zur Gänze verboten, sie sind jedoch umzuformen, sodass dadurch jede Diskriminierung in den Versorgungs- und Absatzbedingungen zwischen den Angehörigen der Mitgliedsstaaten ausgeschlossen ist.

f. Die Regeln über staatliche Beihilfen

Darunter sind jene Vorteile zu verstehen, die einem Unternehmen oder einer gesamten Branche seitens des Staates zukommen. Dies können verlorene Zuschüsse sein, Steuerbefreiungen oder zinsgünstige Darlehen, staatliche Garantien, Übernahme von Bürgschaften durch den Staat oder Ähnliches, sodass diese in der Regel zu einem Schutz der heimischen Produktion führen.

Da ausländische Anbieter diese Beihilfen nicht bekommen, kommt es zu einer Wettbewerbsverzerrung.

Es gibt allerdings auch Beihilfen die gestattet sind, nämlich solche sozialer Art, Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnlicher Ereignisse entstanden sind und -speziell auf Deutschland abgestimmt- solche Beihilfen, die zum Ausgleich der durch die Teilung Deutschlands verursachten Nachteile gewährt werden.

Darüber hinaus gibt es auch Beihilfen, die etwa zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von benachteiligten Gebieten erfolgen, wenn wichtige Vorhaben von gemein-

samem europäischem Interesse oder zur Behebung beträchtlicher Störungen im Wirtschaftsleben eines Mitgliedsstaaten erfolgen oder wenn bestimmte Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete in ihrer Entwicklung gefördert werden sollen und dies die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändert, die dem gemeinsamen Interesse der Mitgliedsstaaten zuwiderläuft. Gleiches gilt für Beihilfen zur Förderung der Kultur oder generell Beihilfen, die der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission erlässt.

Ob eine Beihilfe verboten ist, unterliegt der Kontrolle durch die Kommission, sie ist erst dann verboten, wenn dies die Kommission festgestellt hat.

Nach einem entsprechenden Verfahren vor der Kommission kann diese, wenn der Staat nicht nachgibt, ein Vertragsverletzungsverfahren beim Gerichtshof einleiten.

Die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit

TITEL III

DIE FREIZÜGIGKEIT, DER FREIE DIENSTLEISTUNGS- UND KAPITALVERKEHR

KAPITEL I

DIE ARBEITSKRÄFTE

Artikel 39

- (1) *Innerhalb der Gemeinschaft ist die **Freizügigkeit der Arbeitnehmer** gewährleistet.*
- (2) *Sie umfasst die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten in Bezug **auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen.***
- (3) *Sie gibt — vorbehaltlich der aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigten Beschränkungen — den Arbeitnehmern das Recht,*
 - a) *sich um tatsächlich angebotene Stellen zu bewerben;*
 - b) *sich zu diesem Zweck im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen;*
 - c) *sich in einem Mitgliedstaat aufzuhalten, um dort nach den für die Arbeitnehmer dieses Staates geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften eine Beschäftigung auszuüben;*
 - d) *nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats unter Bedingungen zu verbleiben, welche die Kommission in Durchführungsverordnungen festlegt.*
- (4) *Dieser Artikel findet keine Anwendung auf die Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung.*

Artikel 40

Der Rat trifft gemäß dem Verfahren des Artikels 251 und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses durch Richtlinien oder Verordnungen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Freizügigkeit der Arbeitnehmer im Sinne des Artikels 39 herzustellen, insbesondere

- a) durch Sicherstellung einer engen Zusammenarbeit zwischen den einzelstaatlichen Arbeitsverwaltungen;*
- b) durch die Beseitigung der Verwaltungsverfahren und -praktiken sowie der für den Zugang zu verfügbaren Arbeitsplätzen vorgeschriebenen Fristen, die sich aus innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder vorher zwischen den Mitgliedstaaten geschlossenen Übereinkünften ergeben und deren Beibehaltung die Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer hindert;*
- c) durch die Beseitigung aller Fristen und sonstigen Beschränkungen, die in innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder vorher zwischen den Mitgliedstaaten geschlossenen Übereinkünften vorgesehen sind und die den Arbeitnehmern der anderen Mitgliedstaaten für die freie Wahl des Arbeitsplatzes andere Bedingungen als den inländischen Arbeitnehmern auferlegen;*
- d) durch die Schaffung geeigneter Verfahren für die Zusammenführung und den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt zu Bedingungen, die eine ernstliche Gefährdung der Lebenshaltung und des Beschäftigungsstands in einzelnen Gebieten und Industrien ausschließen.*

Artikel 41

Die Mitgliedstaaten fördern den Austausch junger Arbeitskräfte im Rahmen eines gemeinsamen Programms.

Artikel 42

Der Rat beschließt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 die auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit für die Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer notwendigen Maßnahmen; zu diesem Zweck führt er insbesondere ein System ein, welches aus- und einwandernden Arbeitnehmern und deren anspruchsberechtigten Angehörigen Folgendes sichert:

- a) die Zusammenrechnung aller nach den verschiedenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften berücksichtigten Zeiten für den Erwerb und die Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs sowie für die Berechnung der Leistungen;*
- b) die Zahlung der Leistungen an Personen, die in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten wohnen.*

Der Rat beschließt im Rahmen des Verfahrens des Artikels 251 einstimmig.

Während die Dienstleistungsfreiheit sich auf selbstständig erwerbstätige Personen bezieht, betrifft diese Freizügigkeit der Arbeitnehmer die unselbstständig Erwerbstätigen.

Begünstigt sind gemäß Artikel 39 EGV Arbeitnehmer und Nicht-Erwerbstätige, sowie jeweils auch ihre Angehörigen. Dies bedeutet, dass also auch Arbeitsuchende und Arbeitslose oder auch Rentner sowie in Ausbildung befindliche Personen das Recht auf Freizügigkeit haben. Der Begriff des „Arbeitnehmers“ ist dabei gemeinschaftsrechtlich definiert, diese Bestimmungen finden außerdem nur dann Anwendung, wenn das Arbeitsverhältnis ein grenzüberschreitendes Element aufweist.

Der **Arbeitnehmer** definiert sich dabei wie folgt:

- Leistungen von einem gewissen Wert
- Erhalt einer Vergütung
- Weisungsgebundenheit

Das Recht auf inländischen Zugang zum Arbeitsmarkt umfasst die Rechte auf Einreise und Aufenthalt, das Recht sich im Mitgliedsstaat frei zu bewegen, Stellenbewerbungen abzugeben, gleiche Hilfe bei der Arbeitsvermittlung zu erhalten, gleichen Zugang zu den offenen Stellen und die Möglichkeit des Verbleibes im Aufnahmeland auch nach Beendigung einer Beschäftigung. In Verordnungen ist auch noch geregelt, dass gleiche Arbeitsbedingungen, gleiche Vergünstigungen sowie gleiche Mitwirkungsrechte bei der Vertretung der Arbeitnehmer gegeben sein müssen. Hinsichtlich des Sozialversicherungsschutzes sowie der Anerkennung beruflicher Qualifikationen besteht eine gemeinschaftsweite Koordinierung.

Umfang der Arbeitnehmerfreizügigkeit:

- Diskriminierungsverbot (Art 39 Abs. 2 EGV)
- Beschränkungsverbot (zB.: Bosman Urteil)
- Recht auf Ausreise, Einreise, Aufenthalt

Ergänzt wird diese Arbeitnehmer-Freizügigkeit durch das Schengener Abkommen, welches ermöglicht, dass die Binnengrenzen ohne Personenkontrollen überschritten werden dürfen

und die Außenkontrolle an den Grenzen aller Mitgliedsstaaten nach einheitlichen Grundsätzen durchgeführt werden.

Die Beschäftigung in den öffentlichen Verwaltungen (jedoch nur eingeschränkt auf Justiz, Militär, Richteramt, Steuerverwaltung und ähnliches mit einem hoheitlichen Bezug, nicht jedoch normale Lehrer!) der einzelnen Mitgliedsstaaten ist von der Arbeitnehmer-Freizügigkeit nicht umfasst.

Die Artikel 49 und folgende EGV regeln die Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit. Art, Umfang und Inhalt der entsprechenden Liberalisierungen sind jedoch dann jeweils in eigenen Liberalisierungsrichtlinien (z.B. für den Telekommunikationsbereich) geregelt.

In den Einzelstaaten bestehen zahlreiche nationale Regelungen, die oftmals auch Beschränkungen dieser Freiheiten enthalten. Sofern aber diese Regelungen nicht in den Anwendungsbereich bestimmter Liberalisierungsrichtlinien fallen, bleiben sie grundsätzlich weiterhin wirksam.

Damit unterscheidet sich allerdings die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit von den Bestimmungen über den freien Warenverkehr, bei dem ein gänzlich Verbot von Zöllen vorgesehen ist. Daraus ist ersichtlich, dass in diesen beiden Bereichen jeweils unterschiedliche Stufen der Integration erreicht sind.

KAPITEL 2

DAS NIEDERLASSUNGSRECHT

Artikel 43

Die Beschränkungen der freien Niederlassung von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verboten. Das Gleiche gilt für Beschränkungen der Gründung von Agenturen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften durch Angehörige eines Mitgliedstaats, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ansässig sind.

Vorbehaltlich des Kapitels über den Kapitalverkehr umfasst die Niederlassungsfreiheit die Aufnahme und Ausübung selbstständiger Erwerbstätigkeiten sowie die Gründung und Leitung von Unternehmen, insbesondere von Gesellschaften im Sinne des Artikels 48 Absatz 2, nach den Bestimmungen des Aufnahmestaats für seine eigenen Angehörigen.

Artikel 44

(1) *Der Rat erlässt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses Richtlinien zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit für eine bestimmte Tätigkeit.*

(2) *Der Rat und die Kommission erfüllen die Aufgaben, die ihnen aufgrund der obigen Bestimmungen übertragen sind, indem sie insbesondere*

- a) *im Allgemeinen diejenigen Tätigkeiten mit Vorrang behandeln, bei denen die Niederlassungsfreiheit die Entwicklung der Produktion und des Handels in besonderer Weise fördert;*
- b) *eine enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Verwaltungen der Mitgliedstaaten sicherstellen, um sich über die besondere Lage auf den verschiedenen Tätigkeitsgebieten innerhalb der Gemeinschaft zu unterrichten;*
- c) *die aus innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder vorher zwischen den Mitgliedstaaten geschlossenen Übereinkünften abgeleiteten Verwaltungsverfahren und -praktiken ausschalten, deren Beibehaltung der Niederlassungsfreiheit entgegensteht;*
- d) *dafür Sorge tragen, dass Arbeitnehmer eines Mitgliedstaats, die im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats beschäftigt sind, dort verbleiben und eine selbstständige Tätigkeit unter denselben Voraussetzungen ausüben können, die sie erfüllen müssten, wenn sie in diesen Staat erst zu dem Zeitpunkt einreisen würden, in dem sie diese Tätigkeit aufzunehmen beabsichtigen;*
- e) *den Erwerb und die Nutzung von Grundbesitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats durch Angehörige eines anderen Mitgliedstaats ermöglichen, soweit hierdurch die Grundsätze des Artikels 33 Absatz 2 nicht beeinträchtigt werden;*
- f) *veranlassen, dass bei jedem in Betracht kommenden Wirtschaftszweig die Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit in Bezug auf die Voraussetzungen für die Errichtung von Agenturen, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats sowie für den Eintritt des Personals der Hauptniederlassung in ihre Leitungs- oder Überwachungsorgane schrittweise aufgehoben werden;*
- g) *soweit erforderlich die Schutzbestimmungen koordinieren, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 48 Absatz 2 im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten;*
- h) *sicherstellen, dass die Bedingungen für die Niederlassung nicht durch Beihilfen der Mitgliedstaaten verfälscht werden.*

Artikel 45

Auf Tätigkeiten, die in einem Mitgliedstaat dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, findet dieses Kapitel in dem betreffenden Mitgliedstaat keine Anwendung.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission beschließen, dass dieses Kapitel auf bestimmte Tätigkeiten keine Anwendung findet.

Artikel 46

(1) *Dieses Kapitel und die aufgrund desselben getroffenen Maßnahmen beeinträchtigen nicht die Anwendbarkeit der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die eine Sonderregelung*

für Ausländer vorsehen und aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind.

(2) Der Rat erlässt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 Richtlinien für die Koordinierung der genannten Vorschriften.

Artikel 47

(1) Um die Aufnahme und Ausübung selbstständiger Tätigkeiten zu erleichtern, erlässt der Rat nach dem Verfahren des Artikels 251 Richtlinien für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise.

(2) Zu dem gleichen Zweck erlässt der Rat gemäß dem Verfahren des Artikels 251 Richtlinien zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Aufnahme und Ausübung selbstständiger Tätigkeiten. Der Rat beschließt im Rahmen des Verfahrens des Artikels 251 einstimmig über Richtlinien, deren Durchführung in mindestens einem Mitgliedstaat eine Änderung bestehender gesetzlicher Grundsätze der Berufsordnung hinsichtlich der Ausbildung und der Bedingungen für den Zugang natürlicher Personen zum Beruf umfasst. Im Übrigen beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit.

(3) Die schrittweise Aufhebung der Beschränkungen für die ärztlichen, arzttähnlichen und pharmazeutischen Berufe setzt die Koordinierung der Bedingungen für die Ausübung dieser Berufe in den einzelnen Mitgliedstaaten voraus.

Artikel 48

Für die Anwendung dieses Kapitels stehen die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründeten Gesellschaften, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung innerhalb der Gemeinschaft haben, den natürlichen Personen gleich, die Angehörige der Mitgliedstaaten sind.

Als Gesellschaften gelten die Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts einschließlich der Genossenschaften und die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Ausnahme derjenigen, die keinen Erwerbszweck verfolgen.

Ziel der Niederlassungsfreiheit ist, den natürlichen Personen und Gesellschaften zu ermöglichen, sich in einem anderen Mitgliedsstaat unter den selben Voraussetzungen wie die dortigen Inländer niederzulassen und einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Davon umfasst sind

- selbständige Tätigkeiten
- die auf Erwerb gerichtet sind (müssen aber erlaubt sein, daher nicht zB. als Zuhälter)
- und auf Dauer ausgerichtet sind (sonst ein Fall der Dienstleistungsfreiheit)

Es besteht ein Diskriminierungsverbot, sohin ein Gleichbehandlungsanspruch der Angehörigen eines Mitgliedsstaates gegenüber den Angehörigen des Aufnahmestaates bei der Ausübung dieser Niederlassungsfreiheit (Inländergleichbehandlung)

Diese Freiheit setzt das Recht auf Einreise und Aufenthalt voraus.

Die Niederlassung ist dann die tatsächliche Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit in einem anderen Mitgliedsstaat auf unbestimmte Zeit. In ihren Anwendungsbereich fallen alle Vorschriften, die die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit unmittelbar oder auch nur mittelbar beeinflussen (z.B. Anmietung von Räumlichkeiten zur beruflichen Nutzung).

Auch die Familienangehörigen jener Personen, die die Freiheiten in Anspruch nehmen, genießen in ihrer abgeleiteten Stellung ein Recht auf Einreise und Aufenthalt.

In diesem Zusammenhang erlässt der Rat Richtlinien für die gegenseitige Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen.

KAPITEL 3

DIENSTLEISTUNGEN

Artikel 49

Die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Gemeinschaft für Angehörige der Mitgliedstaaten, die in einem anderen Staat der Gemeinschaft als demjenigen des Leistungsempfängers ansässig sind, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verboten.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission beschließen, dass dieses Kapitel auch auf Erbringer von Dienstleistungen Anwendung findet, welche die Staatsangehörigkeit eines dritten Landes besitzen und innerhalb der Gemeinschaft ansässig sind.

Artikel 50

Dienstleistungen im Sinne dieses Vertrags sind Leistungen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen.

Als Dienstleistungen gelten insbesondere:

- a) gewerbliche Tätigkeiten,***
- b) kaufmännische Tätigkeiten,***
- c) handwerkliche Tätigkeiten,***
- d) freiberufliche Tätigkeiten.***

Unbeschadet des Kapitels über die Niederlassungsfreiheit kann der Leistende zwecks Erbringung seiner Leistungen seine Tätigkeit vorübergehend in dem Staat ausüben, in dem die Leistung erbracht wird, und zwar unter den Voraussetzungen, welche dieser Staat für seine eigenen Angehörigen vorschreibt.

Artikel 51

- (1) Für den freien Dienstleistungsverkehr auf dem Gebiet des Verkehrs gelten die Bestimmungen des Titels über den Verkehr.
- (2) Die Liberalisierung der mit dem Kapitalverkehr verbundenen Dienstleistungen der Banken und Versicherungen wird im Einklang mit der Liberalisierung des Kapitalverkehrs durchgeführt.

Artikel 52

- (1) Der Rat erlässt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Europäischen Parlaments Richtlinien zur Liberalisierung einer bestimmten Dienstleistung.
- (2) Bei den in Absatz 1 genannten Richtlinien sind im Allgemeinen mit Vorrang diejenigen Dienstleistungen zu berücksichtigen, welche die Produktionskosten unmittelbar beeinflussen oder deren Liberalisierung zur Förderung des Warenverkehrs beiträgt.

Artikel 53

Die Mitgliedstaaten sind bereit, über das Ausmaß der Liberalisierung der Dienstleistungen, zu dem sie aufgrund der Richtlinien gemäß Artikel 52 Absatz 1 verpflichtet sind, hinauszugehen, falls ihre wirtschaftliche Gesamtlage und die Lage des betreffenden Wirtschaftszweigs dies zulassen.

Die Kommission richtet entsprechende Empfehlungen an die betreffenden Staaten.

Artikel 54

Solange die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs nicht aufgehoben sind, wendet sie jeder Mitgliedstaat ohne Unterscheidung nach Staatsangehörigkeit oder Aufenthaltsort auf alle in Artikel 49 Absatz 1 bezeichneten Erbringer von Dienstleistungen an.

Artikel 55

Die Bestimmungen der Artikel 45 bis 48 finden auf das in diesem Kapitel geregelte Sachgebiet Anwendung.

Unter dem Begriff der Dienstleistungsfreiheit versteht man das Recht, unbehindert von einem Mitgliedsstaat aus einzelne Dienstleistungstätigkeiten in einem anderen Mitgliedsstaat zu erbringen, ohne dort eine ständige Niederlassung zu unterhalten. Es ist hier also kein dauerhafter Zustand gegeben, man gründet also nicht etwa eine Tochtergesellschaft in einem anderen Mitgliedsstaat, sondern es geht hier um vorübergehende Erwerbstätigkeiten auf dem fremden Staatsgebiet.

Auch diese Freiheit enthält ein Diskriminierungsverbot und ein Gleichbehandlungsgebot.

Umfasst davon sind sämtliche Leistungen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht einer anderen Freiheit unterliegen. Es fallen darunter gewerbliche, kaufmännische, handwerkliche und freiberufliche Tätigkeiten.

Das Diskriminierungsverbot bedeutet, dass eine absolute Gleichbehandlung von inländischen und ausländischen Dienstleistungserbringern erfolgen muss. Dies gilt für alle offenen, aber auch versteckten oder indirekten Diskriminierungen. Es ist also jede Regelung verboten, die die Leistung von Diensten zwischen den Mitgliedsstaaten im Ergebnis gegenüber der Leistung von Diensten im Inneren eines Mitgliedsstaates erschwert.

Ausnahmen von der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit sind nur möglich, wenn sich hierfür Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit oder aus dem Allgemeininteresse (Verbraucherschutz, Arbeitnehmerschutz, Mindestlöhne) ergeben.

Jede Beschränkung aus Gründen des Allgemeininteresses muss aber verhältnismäßig sein, sohin sachlich notwendig, es darf nicht das selbe Ziel durch eine weniger einschneidende Maßnahme erreichbar sein und die Maßnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zu dem von ihr beabsichtigten Schutz stehen.

Entscheidungen zur Freiheit des Personenverkehrs:

1. Fall „Watson und Belman“

Nach italienischem Melderecht muss sich jeder Ausländer binnen 3 Tagen nach der Einreise in Italien melden und der Unterkunftgeber dies binnen 24 Stunden anzeigen. Bei Nichteinhaltung drohen Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten sowie Geldstrafen und können darüber hinaus die betroffenen Ausländer ausgewiesen werden. Es stellte sich die Frage, in wie weit dieses Gesetz auch auf EU-Bürger anzuwenden ist.

Der EuGH ist der Meinung, dass das Gemeinschaftsrecht den Mitgliedsstaaten nicht die Befugnis nimmt, solche Maßnahmen zu erlassen, die den nationalen Behörden die genaue Kenntnis der Bevölkerungsbewegungen in ihrem Staatsgebiet ermöglichen sollen. Es dürfen aber diese Beschränkungsmaßnahmen nicht so ausgestaltet sein, dass sie im Ergebnis zur Vernichtung der gewährleisteten Rechte führen können. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist aber die Ausweisung der durch das Gemeinschaftsrecht geschützten Perso-

nen nicht zulässig. Dadurch würde nämlich das durch den Vertrag verliehene und garantierte Recht selbst verneint. Sanktionen sind zulässig, diese müssen aber mit jenen vergleichbar sein, die auch Inländern drohen. Im Ergebnis bedeutet dies, dass eine Ausweisung nicht möglich ist.

2. Fall „Bonsignore“

Der Italiener Bonsignore arbeitet in Deutschland, gelangte unerlaubterweise in den Besitz einer Waffe und führte damit fahrlässig den Tod seines Bruders herbei. Er wurde vom Amtsgericht Köln wegen eines Vergehens nach dem Waffengesetz zu einer Geldstrafe verurteilt, worauf er vom Oberstadtdirektor der Stadt Köln gemäß den Bestimmungen des deutschen Aufenthaltsgesetzes ausgewiesen wurde, um andere Ausländer von solchen Taten abzuschrecken.

Das deutsche Aufenthaltsgesetz ist nach dem EuGH-Urteil richtlinienkonform aufzulegen, dies bedeutet, dass Angesichts des Zieles der Richtlinie die strafrechtliche Verurteilung allein ohne weitere Maßnahmen nicht begründen kann, dass deshalb jemand ausgewiesen wird, sondern dass der dort enthaltene Begriff „persönliches Verhalten“ dahingehend auszulegen ist, dass die Gefahr von der Person selbst ausgehen muss. Generalpräventive Gründe dürfen dabei nicht berücksichtigt werden, sodass eine Ausweisung anders begründet werden müsste oder eben unzulässig ist.

3. Fall „Lawrie-Blum“

Die Britin Lawrie hat in Deutschland das Staatsexamen für das Lehramt an höheren Schulen bestanden und möchte als Studienreferendarin eingestellt werden. Dies wurde ihr verweigert, obwohl sie sich auf den EG-Vertrag berufen hat. Die Behörde hält dem entgegen, dass Beamte keine Arbeitnehmer sind und der öffentliche Verwaltungsbereich vom EGV ausdrücklich ausgenommen ist.

Der EuGH hat entschieden, dass auch ein Beamter den Begriff des Arbeitnehmers erfüllt, der gemeinschaftsrechtlich auszulegen ist. Die Ausnahme des Bereiches der öffentlichen Verwaltung könne nicht angenommen werden, da darunter nur jene Stellen zu verstehen sind, die eine unmittelbare oder mittelbare Teilnahme an der Ausübung hoheitlicher Befugnisse mit sich bringen. Dies sei beim Unterricht an öffentlichen Schulen nicht erfüllt, zumindest nicht außerhalb von Leitungsfunktionen wie jene des Direktors. Die Ablehnung der Bewerberin aufgrund ihrer Nationalität ist daher nicht gerechtfertigt.

Der freie Kapital- und Zahlungsverkehr

KAPITEL 4

DER KAPITAL- UND ZAHLUNGSVERKEHR

Artikel 56

(1) Im Rahmen der Bestimmungen dieses Kapitels sind alle Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern verboten.

(2) Im Rahmen der Bestimmungen dieses Kapitels sind alle Beschränkungen des Zahlungsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern verboten.

Artikel 58

(1) Artikel 56 berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten,

- a) die einschlägigen Vorschriften ihres Steuerrechts anzuwenden, die Steuerpflichtige mit unterschiedlichem Wohnort oder Kapitalanlageort unterschiedlich behandeln,*
- b) die unerlässlichen Maßnahmen zu treffen, um Zuwiderhandlungen gegen innerstaatliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere auf dem Gebiet des Steuerrechts und der Aufsicht über Finanzinstitute, zu verhindern, sowie Meldeverfahren für den Kapitalverkehr zwecks administrativer oder statistischer Information vorzusehen oder Maßnahmen zu ergreifen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit gerechtfertigt sind.*

(2) Dieses Kapitel berührt nicht die Anwendbarkeit von Beschränkungen des Niederlassungsrechts, die mit diesem Vertrag vereinbar sind.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen und Verfahren dürfen weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des freien Kapital- und Zahlungsverkehrs im Sinne des Artikels 56 darstellen.

Dieser ist in Artikel 56 folgende EGV geregelt und ergibt sich aus der Überlegung, dass der freie Austausch von Waren, Dienstleistungen und Personen über die Grenzen der einzelnen Mitgliedsstaaten hinweg gewährleistet ist und dies dann auch für die Zahlung entsprechender Leistungen oder die Bereitstellung von Kapital zum Aufbau von Niederlassungen etc. gelten muss.

Sämtliche Beschränkungen des Kapital- und Zahlungsverkehrs zwischen den Mitgliedsstaaten, sowie zwischen den Mitgliedsstaaten und dritten Ländern sind verboten.

Beschränkungen dieser Freiheit finden sich oftmals in einzelstaatlichen Steuerrechtsbestimmungen und es ist auch das Recht der Mitgliedsstaaten davon nicht berührt, unerlässliche Maßnahmen zu treffen, um Zuwiderhandlungen gegen innerstaatliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu verhindern.

Der Kapitalverkehr umfasst die Grenzüberschreitung von Kapital in der Form von Geld oder Wertpapieren, wobei Beschränkungen des nationalen Wertpapier-, Börsen-, Gesellschafts- oder Steuerrechtes zu beseitigen sind. Vom Zahlungsverkehr sind Geldmittel, darüber hinaus aber Wechsel, Scheck, Akkreditive etc. umfasst, es fallen darunter sämtliche Zahlungsweisen und Zahlungsarten (Kaufpreis, Werklohn, Honorar aber auch Dividenden, Zinsen, Mieten und Schadenersatzzahlungen, die nicht behindert werden dürfen).

Wettbewerbsrecht

Die Wirtschaftspolitik der europäischen Staaten beruht auf dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit einem freien Wettbewerb. Dazu gehört aber auch, dass der Wettbewerb vor Verfälschungen geschützt wird, wozu es wettbewerbsrechtlicher Ordnungsvorschriften bedarf, die auch die weniger marktstarken und kleineren Unternehmen schützen.

Das europäische Wettbewerbsrecht ist im wesentlichen in der **Fusionskontrollverordnung** sowie in den **Artikel 81** und **82 EGV** geregelt.

Nach der Fusionskontrollverordnung (FKVO) sind Zusammenschlüsse von Unternehmen unzulässig, wenn dadurch eine beherrschende Stellung begründet oder verstärkt wird, durch die ein wirksamer Wettbewerb im gemeinsamen Markt erheblich behindert würde. Diese Bestimmung beruht auf der Überlegung, dass gewisse Marktkonzentrationen eine Gefährdung des Wettbewerbes bedeuten. Durch diese Verordnung soll es zu einer **Strukturkontrolle** auf dem europäischen Markt kommen.

Die Bestimmungen des EGV sind als Mittel zu Verhaltenskontrolle zu verstehen, da durch sie konkrete Vereinbarungen und Verhaltensweisen von Unternehmen beurteilt werden, die den fairen Wettbewerb beeinträchtigen können.

1. Fusionskontrolle

Um eine überlegene Marktmacht einzelner Unternehmen zu verhindern, ist es zunächst erforderlich, den für die Beurteilung relevanten Markt festzustellen. Erst nach dieser Feststellung lässt sich beurteilen, ob ein Zusammenschluss von Unternehmungen eine beherrschende Stellung begründet oder verstärkt.

Der Zusammenschluss kann sich daraus ergeben, dass mehrere Unternehmen fusionieren, sodass dadurch anstatt der früheren Unternehmen ein Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit entsteht, oder dass die Unternehmen wechselseitig voneinander Anteile oder Vermögenswerte erwerben und dadurch die Kontrolle über die anderen Unternehmen übernehmen. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, dass die vorhandenen Unternehmen ein Gemeinschaftsunternehmen gründen, welches spezielle Aktivitäten zu verfolgen hat.

Damit die FKVO zu Anwendung gelangt, muss der beabsichtigte Zusammenschluss gemeinschaftsweite Bedeutung haben. Dies ist natürlich nur bei Unternehmen möglich, die zusammen einen sowohl weltweit als auch gemeinschaftsweiten bedeutenden Gesamtumsatz haben (€5 Milliarden weltweit, €250 Millionen im Bereich der Gemeinschaft), andernfalls ist die FKVO von vorne herein unanwendbar und die Zusammenschlüsse sind nur nach den fusionsrechtlichen Regeln der betreffenden Mitgliedsstaaten zu beurteilen.

Sollten Zusammenschlüsse eine beherrschende Stellung begründen oder verstärken, wodurch ein wirksamer Wettbewerb im gemeinsamen Markt oder zumindest einen wesentlichen Teil des selben erheblich behindert würde, so hat die Europäischen Kommission diesen Zusammenschluss für mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar zu erklären.

Die Kontrolle findet dabei präventiv statt, dies bedeutet, dass die beteiligten Unternehmen ihr Vorhaben bei der Europäischen Kommission anmelden müssen und diese die Möglichkeit hat, vor Vollzug des Zusammenschlusses die Rechtmäßigkeit zu prüfen.

Sollte ein rechtswidriger Zusammenschluss jedoch bereits vollzogen sein, so ist die Kommission berechtigt, die Beendigung des Zusammenschlusses durchzusetzen.

2. Das Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen und Verhaltensweisen (Artikel 81 EGV)

TITEL VI

GEMEINSAME REGELN BETREFFEND WETTBEWERB, STEUERFRAGEN UND ANGLEICHUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN

KAPITEL I

WETTBEWERBSREGELN

ABSCHNITT I

VORSCHRIFTEN FÜR UNTERNEHMEN

Artikel 81

(1) Mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken, insbesondere

- a) die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen;*
- b) die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes, der technischen Entwicklung oder der Investitionen;*
- c) die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen;*
- d) die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;*
- e) die an den Abschluss von Verträgen geknüpfte Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.*

(2) Die nach diesem Artikel verbotenen Vereinbarungen oder Beschlüsse sind nichtig.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 1 können für nicht anwendbar erklärt werden auf

- Vereinbarungen oder Gruppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen,*
- Beschlüsse oder Gruppen von Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen,*
- aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen oder Gruppen von solchen,*

die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne dass den beteiligten Unternehmen

- a) Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerlässlich sind, oder*

b) *Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.*

Die Feststellung einer solchen Wettbewerbsbeschränkung erfordert eine Bestimmung des relevanten Marktes. Je größer dieser ist, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass mehrere Konkurrenten vorhanden sind und desto weniger einschneidend wird sich die von der Kommission zu beurteilende Maßnahme auf den Wettbewerb auswirken können.

Diese Bestimmung ist jedenfalls nicht auf der Bagatellfälle anzuwenden, eine Spürbarkeit der Wettbewerbsbeschränkung ist notwendig. Diese wird unterstellt, sobald der Marktanteil 5% überschreitet. Es ist nicht notwendig, dass sämtliche Mitgliedsstaaten betroffen sind, sollte jedoch nur ein Mitgliedsstaat betroffen sein, so wird es meist an der erforderlichen innergemeinschaftlichen Dimension dieser Handelsbeeinträchtigung fehlen.

Gemäß Artikel 81 Abs. 3 EGV besteht die Möglichkeit, dass an sich wettbewerbswidrige Handlungen erlaubt werden. Dies erfolgt entweder durch eine sogenannte **Einzelfreistellung**, womit die Kommission bestimmte Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Unternehmen insoweit erlaubt, als Artikel 81 Abs. 1 EGV für nicht anwendbar erklärt wird. In diesem Fall ist die Freistellung vom Verbot jedoch nur auf den einzelnen Fall anzuwenden.

Daneben besteht die Möglichkeit sogenannter **Gruppenfreistellungen**, womit durch Verordnung des Rates ganze Gruppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Gruppen von Beschlüssen sowie Gruppen von aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen erlaubt werden.

Da sich dadurch natürlich für die betroffenen Unternehmen ein immenser Vorteil ergibt, muss das Verhältnis zwischen Rationalisierungsgewinn und Wettbewerbsbeschränkung angemessen sein. Auch die Verbraucher müssen daran beteiligt werden, indem sie von einer Verbesserung der Warenerzeugung profitieren oder damit eine Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts verbunden ist. Die Wettbewerbsbeschränkung muss zur Erzielung des Rationalisierungsgewinns unerlässlich sein und diese Freistellung darf auch nicht dazu führen, dass der Wettbewerb für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren ausgeschaltet wird.

Unter die verbotenen Tatbestände dieser Bestimmung fallen aufeinander abgestimmte Preisfestsetzungen, Absprachen zur Festlegung von Geschäftsbedingungen über Zahlungs- und Lieferbedingungen, die Festlegung von Produktions- und Lieferquoten oder die Aufteilung des Marktes nach bestimmten Gebieten.

3. Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung (Artikel 82 EGV)

Artikel 82

Mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten ist die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Gemeinsamen Markt oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen, soweit dies dazu führen kann, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

Dieser Missbrauch kann insbesondere in Folgendem bestehen:

- a) *der unmittelbaren oder mittelbaren Erzwingung von unangemessenen Einkaufs- oder Verkaufspreisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen;*
- b) *der Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung zum Schaden der Verbraucher;*
- c) *der Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;*
- d) *der an den Abschluss von Verträgen geknüpften Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.*

Diese Bestimmung bezweckt, dem Missbrauch überlegener Marktmacht vorzubeugen und entsprechendes Verhalten zu verbieten. Ein Beispiel aus jüngster Vergangenheit ist der Fall „Microsoft“, wo die Kommission eine empfindliche Geldstrafe sowie diverse Auflagen erteilt hat.

Eine marktbeherrschende Stellung erfordert wiederum, eine sachliche und räumliche Markt- abgrenzung vorzunehmen und sodann die Marktmacht auf dem so abgegrenzten Markt zu bestimmen.

Es genügt, wenn sich nur ein einziges Unternehmen tatbestandsmäßig verhält, dieses muss aber tatsächlich eine marktbeherrschende Stellung inne haben. Eine Freistellung gibt es bei diesen Verhaltenweisen nicht.

Für ein Unternehmen ist nun nicht immer klar, ob ein bestimmtes Verhalten dem Tatbestand dieser Bestimmungen des EGV erfüllt. Um hier Klarheit zu gewinnen, kann ein Antrag auf Erteilung eines sogenannten „**Negativattestes**“ gestellt werden, womit die Kommission ausspricht, dass kein Anlass besteht, gegen eine Vereinbarung, einen Beschluss oder eine bestimmte Verhaltensweise aufgrund der wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen des EGV einzuschreiten.

Hält die Kommission das angezeigte Verhalten für rechtswidrig, so ist zu ermitteln, ob eine Gruppenfreistellung vorliegt. Kommt eine solche nicht in Betracht, ist weiter zu prüfen, ob eine Einzelfreistellung gewährt werden kann.

Dazu hat das Unternehmen das fragliche Verhalten anzumelden, womit klargestellt ist, dass bis zur Entscheidung seitens der Kommission keine Geldbuße erteilt werden kann. Ist die Kommission der Ansicht, dass eine Einzelfreistellung möglich ist, so kann diese für einen bestimmten Zeitraum gewährt werden. Sie kann dabei auch an Bedingungen oder Befristungen gebunden werden. Sollte dies nicht der Fall sein, hat die Kommission festzustellen, dass die Verhaltensweise nichtig ist und hat notfalls die festgestellte Zuwiderhandlung abzustellen.

Mittlerweile wurde eine neue Kartellverordnung beschlossen, welche die alte Verordnung aus dem Jahr 1962 ersetzt.

Diese ist auf alle neuen Fälle anzuwenden, es ist hier nicht mehr möglich, wettbewerbsbeschränkende Verträge bei der Kommission zwecks Freistellung anzumelden, sondern die Unternehmen müssen selbst beurteilen, ob ein Vertrag wettbewerbsbeschränkend ist oder ob er die Voraussetzungen für eine Freistellung erfüllt.

Die nationalen Gerichte und Kartellbehörden wenden jetzt die Artikel 81 und 82 EGV unmittelbar an, wobei sie nationales Recht daneben ebenfalls anwenden können. Dies darf aber nicht zur Nichtigkeit von Verträgen führen, die nach europäischem Recht erlaubt sind, wohl aber können einseitige Handlungen nach dem strengeren nationalen Recht untersagt werden.

Die verhängten Geldbussen können bei Verfahrensverstößen bis zu 1 % des Jahresumsatzes oder bei Zuwiderhandlungen gegen eine Untersagungsentscheidung der Kommission oder der Nichteinhaltung von Zusagen bis zu 10 % des Jahresumsatzes betragen.

Bei verbotenen Verhalten nach Artikel 82 EGV ist eine Freistellung nicht möglich!

Sämtliche die EU betreffenden Verträge, von den Gründungsverträgen bis zu den Verträgen über die weitere Entwicklung und auch den Beitrittsverträgen sind im Internet unter **euro-pa.eu.int** abrufbar.

Für den Inhalt dieses Skriptums wird keine wie immer geartete Haftung übernommen! Copyright beim Verfasser!